

WGM Steuernews Juli/August 2015

Rundschreiben Nr.: 182

Berlin, 28. August 2015 ma/pa



Inhalt

Seite

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

1. Ermittlung des nach § 18 Abs. 4 S. 2 UmwStG i.V. m. § 7 S. 1 GewStG in den Gewerbeertrag einzubeziehenden Veräußerungsgewinns ohne Berücksichtigung eines Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG 7
2. Kapitalabfindung einer Altersrente von einer schweizerischen Pensionskasse an einen Grenzgänger ab 2005 7
3. Vorbezug aus einer privaten schweizerischen Pensionskasse für einen Grenzgänger ab dem Jahr 2005 7
4. Austrittsleistungen eines Grenzgängers aus einer schweizerischen Pensionskasse und Anlagestiftung 8
5. Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten PKW beim Arbeitnehmer 8
6. Der Ausfall einer privaten Darlehensforderung ist nicht als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen 9
7. Nichtberücksichtigung der persönlichen Lage und des Familienstands EU-rechtskonform 9

	Seite
8. Nichtabziehbarkeit von grenzüberschreitenden Beteiligungskosten EU-rechtswidrig	9
9. Keine missbräuchliche Gestaltung bei Zahlung einer Vorabverwaltungsgebühr vor Einführung der Abgeltungsteuer	10
10. Vergütung für die Verpfändung eines GmbH-Anteils zur Sicherung eines Darlehens in einer Dreieckskonstellation	10
11. Drittwirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung	10
12. Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit i. S. von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO	11
13. Kapitalauszahlung der Pensionskasse darf nur ermäßigt besteuert werden	11
14. Leasingleistungen bei Immobilien und Grundsatz der Steuerneutralität	11
15. Grunderwerbsteuer beim Erwerb eines erbbaurechtsbelasteten Grundstücks	12
16. Feststellungsverjährung bei Verlustfeststellungsbescheiden	12
17. Zwangsverwaltung – Einkommensteuer Entrichtungspflicht des Zwangsverwalters	13
18. Einlagekonto - kein Direktzugriff, Bindung der Steuerbescheinigung	13
19. Bei der Beteiligung an mehreren MU ist der Steuerermäßigungsbetrag betriebsbezogen zu ermitteln	13
20. Vorsteuerabzug von Holdinggesellschaften und Organschaft	14
21. Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes	15
22. Umtausch der virtuellen Währung ‚Bitcoin‘ in eine konventionelle Währung ist MwSt-befreit	15
23. GewSt-Anrechnung nach § 35 EStG für Veräußerungsgewinne nach Umwandlung einer Organgesellschaft in eine PersGes	16
24. Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt	16
25. Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit i.S. von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO BFH, Urteil vom 10.2.2015 -IX R 18/14	16
26. Ermäßigt zu besteuender Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit – Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	17
27. Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen	17
28. Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs	17
29. Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht verfassungswidrig	17
30. Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten aufgrund einer Außenprüfung - Anschlussprüfung bei Freiberuflern	18
31. Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische signatur	18
AUFsätze	
32. Erbschaftsteuer 3.0-Wird mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 1.6.2015 nun alles gut? - Eine kritische Analyse	19
33. Abgeltungsteuer bei Angehörigen-Darlehen: Begriff der absoluten finanziellen Abhängigkeit	19
34. Entwicklungen bei der verbindlichen Auskunft	19
35. BB-Rechtsprechungsreport Energie-und Stromsteuerrecht 2014	20
36. Grunderwerbsteuer beim Kauf von Erbbaurecht und damit belasteten Grundstück	20
37. Die MwSt-IdNr. des Abnehmers als Steuerbefreiungsvoraussetzung für innergemeinschaftliche Lieferungen	20

	Seite
38. Der VIII. Senat des BFH schafft Klarheit für die Besteuerung von Kapitalleistungen schweizerischer Pensionskassen und Anlagestiftungen privater Arbeitgeber	21
39. Ausweitung der Veräußerungsgewinnbesteuerung durch Neuregelung des § 8b Abs. 4 KStG	21
40. Zuwanderung nach Deutschland aus EU-Ländern eine Analyse aus individualsteuerlicher Sicht	21
41. Anbieterwechsel bei fondsbasierten Altersvorsorgeverträgen	22
42. Mythos Unionsrecht	22

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Urlaubsgewährung nach fristloser Kündigung	22
2. Angemessene Ausbildungsvergütung - mit öffentlichen Mitteln geförderter Ausbildungsplatz	23
3. Rechtsstreit um das so genannte "Kopftuchverbot" beigelegt	23
4. Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit- Verschulden bei langjähriger Alkoholabhängigkeit und Rückfall	24
5. Verlängerung der Befristung des Arbeitsverhältnisses – Versetzungsvorbehalt	24
6. Anspruch auf gleiches Arbeitsentgelt ("equal pay") - Bezugnahme auf unwirksamen Tarifvertrag	25
7. Befristung - Vertretung und Rechtsmissbrauch	25
8. Befristete Fortsetzung des Arbeits-Verhältnisses nach Erreichen des Renten-Eintrittsalters	26
9. Zur Anrechnung auf den Mindestlohn: Leistungszulage, Urlaubsgeld und Jahres-Sonderzahlung	27
10. Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrags	27
11. Kündigung nach Entwendung von acht halben Brötchen ohne Abmahnung Unwirksam	28
12. Befristung - Fortführung des Vertrags nach Rentenbeginn	28
13. Altersdiskriminierende Kündigung im Kleinbetrieb	29
14. Ordentliche Kündigung wegen lang andauernder Erkrankung – Ungewissheit über die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bei schwerbehindertem Arbeitnehmer	29
15. Umfang der Arbeitszeit bei Fehlen einer ausdrücklichen Regelung – Auslegung der Klausel "in Vollzeit beschäftigt"	30
16. Materiell-rechtliche Einwendungen im Kostenfestsetzungsbeschluss	31
17. Diskriminierungsschutz für schwangere Frauen	31
18. Urlaubsanspruch bei Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitstagen – "Alturlaub"	32
19. Kürzung des Urlaubs wegen Elternzeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	32
20. Hinterbliebenenversorgung - Spätehenklausel und Altersdiskriminierung	32
21. Schmerzensgeld und Schadensersatz im Berufsausbildungsverhältnis	33
22. AGG-Diskriminierung eines Bewerbers-Status als Bewerber zwecks Rechts-Missbrauch	33
23. Sonderzahlung-Begründung eines Anspruchs durch schlüssiges Verhalten und Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen	34

	Seite
24. Einstellung durch Übertragung von Aufgaben	35
25. Keine Vorwegentscheidung über zweifelhafte Rechtsfragen	35
26. Vergütung für höherwertige Vertretungstätigkeit	35
27. Wirksamkeit eines Aufhebungsvertrages	36
28. Betriebsrentenanpassung - wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers bei konzern- interner Verrechnungspreisabrede	36

AUFSÄTZE

29. Der richtige betriebsverfassungsrechtliche Konsultationspartner gem. § 17 KSchG	37
30. Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung	37
31. Der neue Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Rente in der Metall- und Elektroindustrie	38
32. Tarifliche Einsatzverbote für Leiharbeitnehmer in bestreikten Betrieben – Folgen von Verstößen	38
33. Prophylaktische medizinische Untersuchungen im laufenden Arbeitsverhältnis - Praxishinweise	38
34. Mobilitätsrichtlinie und Betriebsrente – Reform des Betriebsrentenrechts und Handlungsbedarf für Unternehmen	39
35. Freier Wille auch im Arbeitsverhältnis?	39

Steuern und betriebliche Abgaben

1. Kabinett beschließt Erbschaftsteuerreform	40
2. Anhebung des Grundfreibetrags, Kinderfreibetrags, Kindergeldes und Kinder- zuschlags	40
3. Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz	41
4. Bürokratienteilungsgesetz	41
5. Gesetz zur gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen	41
6. Betriebliche Altersvorsorge	42
7. Diskussionsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung	42
8. Änderung der Bemessungsgrundlage bei vorübergehender Uneinbringlichkeit aufgrund eines Sicherungseinbehalts	42
9. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung	42
10. Ausstellung von Lohnsteuerbescheinigungen für Kalenderjahre ab 2016	43
11. Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2016 bekanntgegeben	43
12. Richtsatzsammlung 2014	43
13. Behandlung von Veräußerungskosten und nachträglichen Kaufpreisänderun- gen nach KStG	43
14. Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Handelsbestand	44
15. Automatischer Informationsaustausch mit den USA nach dem FATCA- Abkommen: BMF veröffentlicht amtlich vorgeschriebenen Datensatz	44
16. Internationaler Steuervergleich	45

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Vierte Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten	45
2. IDW RS IFA 2 zur Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz verabschiedet	45
3. IDW RS HFA 34 zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen überarbeitet	46
4. Bilanzierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt Tilgung aus Bilanzgewinn und Liquidationsüberschuss	46
5. Anforderungen an die Schätzung mittels eines Zeitreihenvergleichs	46
6. Minderheitsbeteiligung des Kommanditisten von weniger als 10% an der Komplementär-GmbH regelmäßig kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II	47

AUFSÄTZE

7. BB-Rechtsprechungsreport Unternehmensbewertung 2014/15	47
8. BilRUG: Letzte Änderungen auf der Zielgeraden	48
9. Haftungstücken für Wirtschaftsprüfer und andere Experten bei unternehmensberatenden Tätigkeiten in Krisen- und Sanierungsfällen	48
10. Staatliche Aufsicht über die Tätigkeit von Prüfungsausschüssen als Folge der EU-Abschlussprüferreform	48
11. Rechtsprechungsmodifizierung bei der Wahrscheinlichkeit der Verbindlichkeit als Voraussetzung für die Rückstellungsbildung	49

Wirtschaftsrecht

1. Zur Wirksamkeit der Übernahme eines GmbH-Gesellschaftsanteils im Wege der Kapitalerhöhung bei verspäteter Anmeldung nach § 39 GWB	49
2. Die Kündigung der stillen Gesellschaft führt zu deren Auflösung und zur Auseinandersetzung	50
3. Irrtum des Verwalters über die subjektiven Voraussetzungen der Verjährung eines Rückgewähranspruchs aus Insolvenzanfechtung	50
4. Begründung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte durch rügelose Einlassung	50
5. Bereicherungsrechtlicher Ausgleich -als Nichtleistungskondition zwischen Bank und Zahlungsempfänger bei unwirksamem Zahlungsauftrag	50
6. Unwirksame Entgeltklausel für Buchungen bei der Führung von Geschäftsgirokonten	51
7. Anspruch des GmbH-Geschäftsführers auf Haftungsfreistellung bei Verweigerung der Zustimmung zur Insolvenzantragstellung durch Gesellschafter	52
8. Beweiserleichterungen in Fällen der Rechts- und Steuerberaterhaftung	52
9. Geldwäsche- Vermischung von Mitteln aus rechtmäßigen und unrechtmäßigen Quellen	53
10. Ordnungsgemäße Berufungsbegründung	53

	Seite
11. Werbung mit einem im Internet veröffentlichten Testergebnis	53
12. Neue EU-Vorschriften für grenzüberschreitende Erbfälle in Kraft getreten	54
13. Nicht autorisierter Zahlungsvorgang begründet eine Nichtleistungskondition des Zahlungsdienstleisters gegen den Zahlungsempfänger	54
AUFsätze	
14. BB-Rechtsprechungsreport zum Vertriebsrecht 2014 - Teil 2	54
15. SB-Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport - Europäisches Unternehmensrecht 2014/15	55
16. BB-Report zu den Änderungen des DCGK im Jahr 2015	55
17. Drum prüfe, wer sich (ewig) bindet - das Damoklesschwert des § 179a AktG bei M&A-Transaktionen im Allgemeinen sowie im insolvenznahen Bereich	55
18. BB-Rechtsprechungsreport zur Unternehmensinsolvenz des Jahres 2014/2015 - Teil 1	56

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

1. Ermittlung des nach § 18 Abs. 4 S. 2 UmwStG i.V. m. § 7 S. 1 GewStG in den Gewerbeertrag einzubeziehenden Veräußerungsgewinns ohne Berücksichtigung eines Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG

Der nach Umwandlung einer Kapital- in eine Personengesellschaft gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 UmwStG (jetzt § 18 Abs. 3 Satz 2 UmwStG n. F.) i.V. m. § 7 Satz 1 GewStG in den Gewerbeertrag einzubeziehende Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an der Personengesellschaft ist auch dann nicht um den Freibetrag nach § 16 Abs. 4 Satz 1 EStG zu kürzen, wenn in der Person des veräußernden Mitunternehmers die persönlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 EStG vorliegen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Ermittlu-de-na--18-Ab-4-Sa-2-UmWS-i.V.--7-Sa-1-GewS-in-de-Gewerbeertr-einzubeziehend-Veraeusserungsgewin-oh-Beruecksichtigu-ein-Freibetra-na--16-Ab-4--27261>

2. Kapitalabfindung einer Altersrente von einer schweizerischen Pensionskasse an einen Grenzgänger ab 2005

1. Kapitalabfindungen schweizerischer privater Pensionskassen für eine Altersrente, die auf dem sog. Obligatorium beruhen, sind im Anwendungsbereich des AltEinkG als andere Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG steuerbar. Sie sind gemäß § 3 Nr. 3 EStG in der bis 2006 geltenden Fassung steuerfrei, wenn ein Rentenanspruch abgefunden wird, der dem Steuerpflichtigen nach Erreichen der Altersgrenze für eine vorzeitige Pensionierung zusteht.

2. Kapitalabfindungen schweizerischer privater Pensionskassen für eine Altersrente, die auf dem sog. Überobligatorium beruhen, sind im Anwendungsbereich des AltEinkG regelmäßig keine anderen Leistungen aus einer gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG, sondern hinsichtlich ihrer Steuerbarkeit eigenständig zu beurteilen. Sie sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung steuerfrei, wenn sie dem Typus nach als Kapitalleistung aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht einzuordnen sind und der Steuerpflichtige der Pensionskasse mindestens zwölf Jahre angehört hat.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Kapitalabfindung-einer-Altersrente-von-einer-schweizerischen-Pensionskasse-an-einen-Grenzgaenger-ab-2005-27263>

3. Vorbezug aus einer privaten schweizerischen Pensionskasse für einen Grenzgänger ab dem Jahr 2005

1. Der sog. Vorbezug aus einer privaten schweizerischen Pensionskasse ist im Anwendungsbereich des AltEinkG als andere Leistung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG steuerpflichtig, soweit ein Anteil des obligatorischen Altersguthabens ausgezahlt wird (Anschluss an BFH-Entscheidungen vom 25. März 2010 X B 142/09, BFH/NV 2010, 1275;

vom 20. August 2014 I R 83/11, BFH/NV 2015, 20). Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 EStG sind in diesem Fall nicht erfüllt.

2. Die Auszahlung eines Vorbezugs kann gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2' EStG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung steuerfrei sein, soweit das überobligatorische Altersguthaben samt des darin enthaltenen Zinsanteils zur Auszahlung gelangt.

3. Auch nach Inkrafttreten des AltEinkG sind obligatorische Arbeitgeberbeiträge zu einer privaten schweizerischen Pensionskasse sowie Arbeitgeberleistungen zur schweizerischen Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gemäß § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfrei. Überobligatorische Arbeitgeberbeiträge zu einer schweizerischen Pensionskasse sind als Beiträge i. S. des § 3 Nr. 62 Satz 4 1. Halbsatz EStG innerhalb der Grenzen des § 3 Nr. 62 Satz 3 EStG steuerfrei; auf die danach steuerfreien Arbeitgeberleistungen sind die gemäß § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfreien Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers anzurechnen (Anschluss an das BFH-Urteil vom 24. September 2013 VI R 6/11, BFHE 243, 210).

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Vorbezug-aus-einer-privaten-schweizerischen-Pensionskasse-fuer-einen-Grenzgaenger-ab-dem-Jahr-2005-27264>

4. Austrittsleistungen eines Grenzgängers aus einer schweizerischen Pensionskasse und Anlagestiftung

Bezieht eine zuvor bei einem schweizerischen Unternehmen beschäftigte Grenzgängerin aufgrund Ihrer Kündigung des Arbeitsverhältnisses von der Pensionskasse und der Anlagestiftung des Unternehmens nach mehr als zwölfjähriger Mitgliedschaft Austrittsleistungen wegen des endgültigen Verlassens der Schweiz, so sind diese gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 und Satz 5 EStG (in der für 2001 geltenden Fassung) steuerfrei, wenn das Rechtsverhältnis der Grenzgängerin zur Pensionskasse und zur Anlagestiftung dem Typus einer Versicherung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG entspricht, auch wenn das Reglement jeweils keine zwölfjährige Mindestlaufzeit vorsieht und weder die Pensionskasse noch die Anlagestiftung über eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland verfügt (Anschluss an das BFH-Urteil vom 1. März 2005 VIII R 47/01, BFHE 211, 436, BStBl. II 2006, 365).

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Austrittsleistungen-eines-Grenzgaengers-aus-einer-schweizerischen-Pensionskasse-und-Anlagestiftung-27265>

5. Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten PKW beim Arbeitnehmer

AMTLICHER LEITSATZ

An einer nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EStG i.V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG zu bewertenden Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs zu privaten Fahrten durch den Arbeitgeber fehlt es, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist. EStG § 19, § 8 Abs. 2 S. 1, S. 2 bis 5

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zurechnung-eines-von-einem-Arbeitgeber-geleaste-PKW-beim-Arbeitnehmer-26843>

6. Der Ausfall einer privaten Darlehensforderung ist nicht als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen

LEITSÄTZE (DES KOMMENTATORS)

1. Der Totalausfall einer Kapitalforderung ist kein Veräußerungsvorgang i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG.
2. Eine planwidrige und auslegungsbedürftige Gesetzeslücke liegt nicht vor. EStG 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 7

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Der-Ausfall-einer-privaten-Darlehensforderung-ist-nicht-als-Verlust-bei-den-Einkuenften-aus-Kapitalvermoegen-zu-beruecksichtigen-27274>

7. Nichtberücksichtigung der persönlichen Lage und des Familienstands EU-rechtskonform

Art. 39 Abs. 2 EG ist dahin auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, es bei der Besteuerung der Einkünfte eines gebietsfremden Arbeitnehmers, der seine berufliche Tätigkeit während eines Teils des Jahres in diesem Mitgliedstaat ausübte, abzulehnen, diesem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung seiner persönlichen Lage und seines Familienstands einen Steuervorteil zu gewähren, mit der Begründung, er habe zwar seine gesamten oder nahezu seine gesamten Einkünfte im fraglichen Zeitraum in diesem Mitgliedstaat erzielt, doch stellten sie nicht den wesentlichen Teil seiner in dem betreffenden Jahr insgesamt zu versteuernden Einkünfte dar. Die Tatsache, dass dieser Arbeitnehmer in einen Drittstaat und nicht in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union umgezogen ist, um dort seine berufliche Tätigkeit auszuüben, hat keine Auswirkung auf diese Auslegung.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Nichtberuecksichtigung-der-persoelichen-Lage-und-des-Familienstands-EU-rechtskonform-27318>

8. Nichtabziehbarkeit von grenzüberschreitenden Beteiligungskosten EU-rechtswidrig

Die gemäß Art. 43 Abs. 1 EG und Art. 48 EG gewährte Niederlassungsfreiheit steht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, die im Rahmen einer Sonderregelung zur Konzernbesteuerung, die nur inländischen Gesellschaften zugänglich ist, den Konzerngesellschaften den Abzug der Kosten im Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Konzerngesellschaften gewähren, während dieser Abzug im Übrigen ausgeschlossen ist. GA Kokott, Schlussanträge vom 11.6.2015 -C-386/14 (Graupe Steria SCA)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Nichtabziehbarkeit-von-grenzueberschreitenden-Beteiligungskosten-EU-rechtswidrig-27320>

9. Keine missbräuchliche Gestaltung bei Zahlung einer Vorabverwaltungsgebühr vor Einführung der Abgeltungsteuer

1. Bei einer Vorabverwaltungsgebühr, die bei Abschluss eines Kapitalanlagevertrages gemäß dem Grand-Slam-Programm gezahlt wird, handelt es sich um abziehbare Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

2. Auch wenn das Grand-Slam-Programm in zeitlichem Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Abgeltungsteuer angeboten worden ist, kann allein daraus nicht geschlossen werden, dass es sich um eine missbräuchliche Gestaltung i. S. des § 42 AO zur Umgehung des § 20 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 EStG i. d. F. des UntStRefG 2008 handelt.

3. Das Abzugsverbot des § 20 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 EStG i. d. F. des UntStRefG 2008 ist erstmalig auf Werbungskosten anwendbar, die im Veranlagungszeitraum 2009 abfließen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Keine-missbraeuchliche-Gestaltung-bei-Zahlung-einer-Vorabverwaltungsgebuehr-vor-Einfuehrung-der-Abgeltungsteuer-27321>

10. Vergütung für die Verpfändung eines GmbH-Anteils zur Sicherung eines Darlehens in einer Dreieckskonstellation

Verpfändet ein an einem Darlehensverhältnis nicht beteiligter Dritter einen GmbH-Anteil zur Sicherung des Darlehens, so kann die Vergütung, die der Dritte dafür erhält, entweder zu Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen i. S. des § 22 Nr. 1 Satz 1, 1. Halbsatz EStG oder zu Einkünften aus Leistungen i. S. des § 22 Nr. 3 EStG führen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verguetung-fuer-die-Verpfaendung-eines-GmbH-Anteils-zur-Sicherung-eines-Darlehens-in-einer-Dreieckskonstellation--27323>

11. Drittwirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung

1. Hat ein Geschäftsführer einer GmbH namens der GmbH die Änderung eines ihr gegenüber unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangenen Steuerbescheids beantragt, ist er im Verfahren wegen Haftung für gegenüber der GmbH festgesetzte Steuer nicht mit Einwendungen gegen die Richtigkeit der Steuerfestsetzung ausgeschlossen, solange der Vorbehalt wirksam ist.

2. Vereinbaren Vertragsparteien rechtsirrtümlich die Gegenleistung ohne Umsatzsteuer, ist der vereinbarte Betrag in Entgelt und darauf entfallende Umsatzsteuer aufzuteilen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Drittwirkun-eine-Steuerfestsetzun-unte-de-Vorbehal-de-Nachpruefun---Aufteilun-eine-rechtsirrtuemlic-ohn-Umsatzsteue-vereinbarte-Gegenleistun-27324>

12. Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit i. S. von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO

1. Der Begriff des Verschuldens i. S. von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO ist bei elektronisch gefertigten Steuererklärungen in gleicher Weise auszulegen wie bei schriftlich gefertigten Erklärungen.

2. Das schlichte Vergessen des Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuererklärung ist nicht grundsätzlich grob fahrlässig i. S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zum-Begriff-der-groben-Fahrlaessigkeit-i.S.-von--173-Abs.-1-Nr.-2-AO-27325>

13. Kapitalauszahlung der Pensionskasse darf nur ermäßigt besteuert werden

Das FG Rheinland-Pfalz hat die bislang gerichtlich noch nicht geklärte Frage entschieden, ob Arbeitnehmer, die sich beim Eintritt in den Ruhestand für eine Kapitalauszahlung ihrer betrieblichen Altersversorgung entscheiden, diesen Betrag nur ermäßigt versteuern müssen. Das FG hat diese Frage zugunsten der Arbeitnehmer entschieden, allerdings wegen grundsätzlicher Bedeutung dieser Frage die Revision zum BFH zugelassen. Das FG war der Auffassung, dass die Zahlung der Pensionskasse nur nach der Fünftelregelung (§ 34 EStG) besteuert werden dürfe. Dies sei - so das FG - nicht nur nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, sondern auch mit Rücksicht auf die Neuregelung der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz geboten. Es verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), wenn man Kapitalzahlungen aus der sog. Basisversorgung (z. B. gesetzliche Rentenversicherung) und Zahlungen aus der beruflichen Altersversorgung (z. B. Pensionskassen) unterschiedlich behandle. Für entsprechende (Einmal-)Kapitalzahlungen aus der sog. Basisversorgung habe der BFH nämlich bereits entschieden, dass sie nicht mit dem vollen Steuersatz, sondern nur nach der Fünftelregelung besteuert werden dürften.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Kapitalauszahlung-der-Pensionskasse-darf-nur-ermaessigt-besteuert-werden-27326>

14. Leasingleistungen bei Immobilien und Grundsatz der Steuerneutralität

1. Art. 2 Abs. 1, Art. 14 und Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass, wenn ein Leasingvertrag über eine Immobilie vorsieht, dass das Eigentum an der Immobilie am Ende der Vertragslaufzeit auf den Leasingnehmer übertragen wird oder dass der Leasingnehmer über wesentliche Elemente des Eigentums an dieser Immobilie verfügt, insbesondere, dass die mit dem rechtlichen Eigentum an der Immobilie verbundenen Chancen und Risiken zum überwiegenden Teil auf ihn übertragen werden und die abgezinste Summe

der Leasingraten praktisch dem Verkehrswert des Gegenstands entspricht, der aus einem solchen Vertrag resultierende Umsatz mit dem Erwerb eines Investitionsguts gleichzusetzen ist.

2. Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass er es einem Steuerpflichtigen nicht erlaubt, seine Besteuerungsgrundlage zu vermindern, wenn er alle Zahlungen für die von ihm erbrachte Leistung tatsächlich erhalten hat oder wenn der Vertragspartner, ohne dass der Vertrag aufgelöst oder annulliert worden wäre, ihm den vereinbarten Preis nicht mehr schuldet.

3. Der Grundsatz der Steuerneutralität ist dahin auszulegen, dass es mit ihm vereinbar ist, dass zum einen eine Leasing-Leistung, die sich auf Immobilien bezieht, und zum anderen der Verkauf dieser Immobilien an einen am Leasingvertrag nicht beteiligten Dritten im Hinblick auf die Mehrwertsteuer einer getrennten Besteuerung unterliegen, sofern diese Umsätze nicht als eine einheitliche Leistung angesehen werden können, was zu beurteilen Sache des vorlegenden Gerichts ist. EuGH, Urteil vom 2.7.2015-C-209/14 (NLB Leasing)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Leasingleistungen-bei-Immobilien-und-Grundsatz-der-Steuerneutralitaet-27392>

15. Grunderwerbsteuer beim Erwerb eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks

Beim Kauf eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks. durch den Erbbauberechtigten oder einen Dritten unterliegt lediglich der nach Abzug des Kapitalwerts des Erbbauzinsanspruchs vom Kaufpreis verbleibende Unterschiedsbetrag der Grunderwerbsteuer. Der Kaufpreis ist nicht nach der sog. Boruttau'schen Formel aufzuteilen (Änderung der Rechtsprechung).

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Grunderwerbsteuer-beim-Erwerb-eines-erbaurechtsbelasteten-Grundstuecks-27395>

16. Feststellungsverjährung bei Verlustfeststellungsbescheiden

Die Feststellungsfrist für die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes (§ 10 a Satz 6 GewStG 2002 n. F.) endet nicht vor der Festsetzungstrist für den Erhebungszeitraum, auf dessen Schluss der vortragsfähige Gewerbeverlust festzustellen ist (§ 35b Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 GewStG 2002 n. F.). Eine Feststellung nach dem Ablauf der Feststellungsfrist ist rechtswidrig. Abweichendes gilt (unter Anwendung von § 181 Abs. 5 AO), wenn die zuständige Finanzbehörde die Feststellung pflichtwidrig unterlassen hat (§ 35b Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 GewStG 2002 n. F.). Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn eine Verlustfeststellung bisher gänzlich fehlt; die Änderung einer bereits fristgerecht ergangenen Feststellung fällt nicht darunter.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Feststellungsverjaehrung-bei-Verlustfeststellungsbescheiden-27397>

17. Zwangsverwaltung – Einkommensteuer Entrichtungspflicht des Zwangsverwalters

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Der Zwangsverwalter hat auch die Einkommensteuer des Vollstreckungsschuldners zu entrichten, soweit sie aus der Vermietung der im Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmten Grundstücke herrührt (Änderung der Rechtsprechung).

2. An der Entrichtungspflicht des Zwangsverwalters ändert sich nichts Zwangswenn während der Zwangsverwaltung das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird. AO § 34 Abs. 3 i.V. m. § 33

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zwangsverwaltung---Einkommensteuer---Entrichtungspflicht-des-Zwangsverwalters-27154>

18. Einlagekonto - kein Direktzugriff, Bindung der Steuerbescheinigung

1. Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, dass ein Direktzugriff auf das steuerliche Einlagekonto, d. h. dessen Minderung vor Auskehrung der ausschüttbaren Gewinne nach § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG 2002 i. d. F. des SEStEG, auch dann nicht in Betracht kommt, wenn die Leistung der Kapitalgesellschaft auf die Auflösung von Kapitalrücklagen zurückgeht (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Ebenfalls ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass nach § 27 Abs. 5 Satz 3 KStG 2002 i. d. F. des SEStEG die Berichtigung oder erstmalige Erteilung einer Steuerbescheinigung ausgeschlossen ist, wenn entweder die Minderung des Eigenkapitals zu niedrig bescheinigt oder eine Steuerbescheinigung bis zur Bekanntgabe der erstmaligen Feststellung des steuerlichen Einlagekontos nicht erteilt worden ist (§ 27 Abs. 5 Satz 1 und 2 KStG 2002 i. d. F. des SEStEG). Die (fehlerhafte) Steuerbescheinigung ist deshalb der Feststellung des steuerlichen Einlagekontos zugrunde zu legen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einlagekonto--kein-Direktzugriff-Bindung-der-Steuerbescheinigung--27521>

19. Bei der Beteiligung an mehreren MU ist der Steuerermäßigungsbetrag betriebsbezogen zu ermitteln

Das FG hatte vor allem über die in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Frage zu entscheiden, ob im Rahmen der Ermittlung des Steuerermäßigungsbetrages bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 35 EStG die Begrenzung des Ermäßigungsbetrags bei Beteiligung an mehreren Mitunternehmerschaften auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer gemäß § 35 Abs. 1 S. 5 EStG gesellschaftlicherbezogen oder betriebsbezogen erfolgt. Wird also – so lautete die Fragestellung – die (anteilig) tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer aller Beteiligungen des Steuerpflichtigen summiert und ist die Steuerermäßigung auf diese Summe beschränkt (gesellschaftlicher- bzw. unternehmerbezogene Betrachtungsweise) oder wird die Beschränkung für jeden (mittelbaren) Mitunternehmeranteil gesondert ermittelt und wird in diesem Zusammenhang die jeweilige für jede Beteiligung (anteilig) tatsächlich zu zahlende Gewer-

besteuer als mögliche Begrenzung dem 3,8-fachen des für jede Beteiligung festgestellten GewSt-Messbetrages nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG gegenübergestellt (betriebsbezogene Betrachtungsweise). In seinem Urteil hat das FG sich der betriebsbezogenen Betrachtungsweise bei der Ermittlung des Begrenzungsbetrages angeschlossen und ist damit der Auffassung des BMF (BMF-Schreiben vom 24.2.2009 - IV C 6 - 5 2296-a/08/1 0002, BStBl. I 2009, 440, Rn. 10) und des FG Münster (Urteil vom 24.10.2014 - 4 K 4048/12 E, EFG 2015, 49) gefolgt.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Bei-der-Beteiligung-an-mehreren-MU-ist-die-Beschaenkung-des-Steuerermaessigungsbetrages-jeweils-betriebsbezogen-zu-ermitteln-27524>

20. Vorsteuerabzug von Holdinggesellschaften und Organschaft

TENOR

1. Art. 17 Abs. 2 und 5 der Sechsten Richtlinie 77 /388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2006/69/EG des Rates vom 24. Juli 2006 geänderten Fassung ist wie folgt auszulegen:

- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften von einer Holdinggesellschaft getragen werden, die an deren Verwaltung teilnimmt und insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, sind als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen, und die für diese Kosten bezahlte Mehrwertsteuer ist grundsätzlich vollständig abzuziehen, es sei denn, dass bestimmte nachgelagerte Umsätze gemäß der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 2006/69 geänderten Fassung mehrwertsteuerfrei sind. Im letzteren Fall darf das Abzugsrecht nur nach den in Art. 17 Abs. 5 der Richtlinie vorgesehenen Modalitäten vorgenommen werden.

- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften von einer Holdinggesellschaft getragen werden, die nur bei einigen von ihnen an der Verwaltung teilnimmt, hinsichtlich der übrigen dagegen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, sind nur zum Teil als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen, so dass die für diese Kosten bezahlte Mehrwertsteuer nur im Verhältnis zu den der wirtschaftlichen Tätigkeit inhärenten Kosten nach von den Mitgliedstaaten festgelegten Aufteilungskriterien abgezogen werden kann, die bei der Ausübung dieser Befugnis Zweck und Systematik der Sechsten Richtlinie berücksichtigen und insoweit eine Berechnungsweise vorsehen müssen, die objektiv widerspiegelt, welcher Teil der Eingangsaufwendungen der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit tatsächlich zuzurechnen ist, was zu prüfen Sache der nationalen Gerichte ist.

2. Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 2006/69 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die in dieser Bestimmung vorgesehene Möglichkeit, eine Gruppe von Personen zu bilden, die als ein Mehrwertsteuerpflichtiger behandelt werden können, allein den Einheiten vorbehält, die juristische Personen sind und mit dem Organträger dieser Gruppe durch ein Unterordnungsverhältnis verbunden sind, es sei denn, dass diese beiden Anforderungen Maßnahmen darstellen, die für die Erreichung der Ziele der Verhinderung miss-

bräuchlicher Praktiken oder Verhaltensweisen und der Vermeidung von Steuerhinterziehung oder -umgehung erforderlich und geeignet sind, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

3. Bei Art. 4 Abs. 4 der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 2006/69 geänderten Fassung kann nicht davon ausgegangen werden, dass er unmittelbare Wirkung hat, so dass Steuerpflichtige dessen Inanspruchnahme gegenüber ihrem Mitgliedstaat geltend machen könnten, falls dessen Rechtsvorschriften nicht mit dieser Bestimmung vereinbar wären und nicht in mit ihr zu vereinbarenden Weise ausgelegt werden könnten.

RL 388/77 Art. 4 Abs. 4, Art. 17, UStG § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1, § 4 Nr. 2, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst a, § 15 Abs. 4 § 64 S. 3

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Umsatzbesteuerung-bei-Organschaft-27464>

21. Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes

1. Die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verbieten es unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nicht, dass eine nationale Steuerbehörde infolge einer Steuerprüfung entscheidet, Umsätze der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, und die Zahlung von Zuschlägen auferlegt, sofern diese Entscheidung auf klaren und genauen Regeln beruht, und die Praxis dieser Behörde nicht geeignet war, in der Vorstellung eines umsichtigen und besonnenen Wirtschaftsteilnehmers vernünftige Erwartungen, zu begründen, dass diese Steuer auf solche Umsätze nicht angewandt wird, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. Die unter solchen Umständen angewandten Zuschläge müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

2. Die Richtlinie 2006/11.2/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verbietet unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine nationale Regelung nicht, wonach das Recht, die auf Gegenstände und Dienstleistungen, die für die Zwecke steuerbarer Umsätze verwendet werden, geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer als Vorsteuer abzuziehen, dem Steuerpflichtigen - der andererseits die Steuer, die hätte erhoben werden müssen, entrichten muss - allein aus dem Grund verweigert wird, dass er, als er diese Umsätze tätigte, nicht als mehrwertsteuerpflichtig registriert war, und zwar so lange, wie er nicht ordnungsgemäß als mehrwertsteuerpflichtig registriert und die Steuererklärung nicht eingereicht worden ist.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Grundsatz-der-Rechtssicherheit-und-des-Vertrauensschutzes-27592>

22. Umtausch der virtuellen Währung ‚Bitcoin‘ in eine konventionelle Währung ist MwSt-befreit

1. Der Umtausch eines reinen Zahlungsmittels in ein gesetzliches Zahlungsmittel und der umgekehrte Umtausch, für den jeweils eine Vergütung zu entrichten ist, die der Erbringer dieser Leistung bei der Festlegung der Wechselkurse einrechnet, ist eine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuer-Richtlinie.

2. Solche Umsätze sind nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. e der Mehrwertsteuerrichtlinie von der Steuer befreit.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Umtausch-der-virtuellen-Waehrung-Bitcoinin-eine-konventionelle-Waehrung-ist-MwSt-befreit-27593>

23. GewSt-Anrechnung nach § 35 EStG für Veräußerungsgewinne nach Umwandlung einer Organgesellschaft in eine PersGes

Die im Anschluss an die Umwandlung einer Organgesellschaft in eine Personengesellschaft erzielten und mit Gewerbesteuer belasteten Veräußerungs- und Aufgabegewinne unterliegen der Steuerermäßigung des § 35 Abs. 2 EStG.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/GewSt-Anrechnung-nach--35-EStG-fuer-Veräußerungsgewinne-nach-Umwandlung-einer-Organgesellschaft-in-eine-PersGes-27595>

24. Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt

1. Die freigebige Zuwendung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt ist nach § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG a. F. nur steuerbegünstigt, wenn der Bedachte Mitunternehmer wird.

2. Behält sich der Schenker die Ausübung der Stimmrechte auch in Grundlagengeschäften der Gesellschaft vor, kann der Bedachte keine Mitunternehmerinitiative entfalten.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Unentgeltliche-uebertragung-eines-Kommanditanteils-unter-Nießbrauchsvorbehalt-27596>

25. Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit i.S. von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO BFH, Urteil vom 10.2.2015 -IX R 18/14

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Der Begriff des Verschuldens i. S. von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO ist bei elektronisch gefertigten Steuererklärungen in gleicher Weise auszulegen wie bei schriftlich gefertigten Erklärungen.

2. Das schlichte Vergessen des Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuererklärung ist nicht grundsätzlich grob fahrlässig i. S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO. AO § 173 Abs. 1 Nr. 2

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zum-Begriff-der-groben-Fahrlaessigkeit-i.S.-von--173-Abs.-1-Nr.-2-AO-27325>

26. Ermäßigt zu besteuender Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit – Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

1. Arbeitslohn, der für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten und veranlagungszeitraumübergreifend geleistet wird, kann als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nach der sogenannten Fünftelregelung zu besteuern sein, wenn wirtschaftlich vernünftige Gründe für die zusammengeballte Entlohnung vorliegen.

2. Um einmalige (Sonder-)Einkünfte, die für die konkrete Berufstätigkeit unüblich sind und nicht regelmäßig anfallen, muss es sich nicht handeln. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die Tätigkeit selbst von der regelmäßigen Erwerbstätigkeit abgrenzbar ist oder die in mehreren Veranlagungszeiträumen erdiente Vergütung auf einem besonderen Rechtsgrund beruht, der diese von den laufenden Einkünften unterscheidbar macht.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Ermaessigt-zu-besteuender-Arbeitslohn-fuer-eine-mehrjaehrige-Taetigkeit--Verletzung-des-Anspruchs-auf-rechtliches-Gehoer-27629>

27. Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

1. Die Kosten eines Zivilprozesses sind im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastungen i. S. des § 33 EStG (Änderung der Rechtsprechung).

2. Etwas anderes kann ausnahmsweise gelten, wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zivilprozesskosten-als-aussergewoehnliche-Belastungen-27627>

28. Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs

Besprochene Kassetten und Excel-Tabellen sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Begriff-des-ordnungsgemaessen-Fahrtenbuchs-27631>

29. Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht verfassungswidrig

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Hat das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit einer Norm mit Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt und deren Weitergeltung für einen bestimmten Zeitraum angeordnet, steht dies einer Vorlage der Norm durch ein Gericht nach Art. 100 Abs. 1 GG auch im Hinblick auf den Weitergeltungszeitraum nicht entgegen, sofern die Norm in einem anderen Regelungszusammenhang steht.

2. Eine gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen verlangt, dass für die von einer Steuer erfassten Wirtschaftsgüter eine Bemessungsgrundlage gefunden wird, die deren Werte in ihrer Relation realitätsgerecht abbildet.

3. Bringt der Gesetzgeber zur Bemessung der Steuer neben einem Regelbemessungsmaßstab einen Ersatzmaßstab zur Anwendung, muss dieser, um dem Grundsatz der Lastengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) zu genügen, Ergebnisse erzielen, die denen der Regelbemessungsgrundlage weitgehend angenähert sind. Dem genügt die Ersatzbemessungsgrundlage des § 8 Abs. 2 GrEStG in Verbindung mit §§ 138ff. BewG nicht.

GG Art. 3 Abs. 1, GrEStG § 1 Abs. 2a, § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 1, §-8 Abs. 2, § 9, § 11

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Ersatzbemessungsgrundlage-im-Grunderwerbsteuerrecht-verfassungswidrig-27646>

30. Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten aufgrund einer Außenprüfung - Anschlussprüfung bei Freiberuflern

1. Im Rahmen einer Außenprüfung kann die Finanzverwaltung die Herausgabe digitalisierter Steuerdaten zur Speicherung und Auswertung auf mobilen Rechnern der Prüfer nur verlangen, wenn Datenzugriff und Auswertung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen in oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung stattfinden.

2. Eine Speicherung von Daten über den tatsächlichen Abschluss der Prüfung hinaus ist durch § 147 Abs. 6 Satz 2 AO nur gedeckt, soweit und solange die Daten noch für Zwecke des Besteuerungsverfahrens (z. B. bis zum Abschluss etwaiger Rechtsbehelfsverfahren) benötigt werden.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Grenzen-der-Speicherung-digitalisierter-Steuerdaten-aufgrund-einer-Aussenpruefung--Anschlusspruefung-bei-Freiberuflern-27667>

31. Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur

1. Hat die Finanzbehörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet, kann auch nach der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO ein Einspruch mit einfacher E-Mail eingelegt werden, ohne dass diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden muss.

2. § 87a Abs. 3 Sätze 1 und 2 AO sind auf die Einlegung eines Einspruchs nicht anzuwenden.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einspruchseinlegung-durch-einfache-E-Mail-ohne-qualifizierte-elektronische-Signatur-27668>

AUFSÄTZE

32. Erbschaftsteuer 3.0-Wird mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 1.6.2015 nun alles gut?- Eine kritische Analyse

Mit Datum vom 1.6.2015 hat das BMF einen Referentenentwurf zum Erbschaftsteuergesetz (ErbStG-RE) vorgelegt. Dieser basiert auf den am 23.2.2015 bekannt gewordenen "Eckwerten", nimmt jedoch Änderungen vor, die der Kritik an den Eckwerten Rechnung tragen sollen. Nachstehend wird der ErbStG-RE einer kritischen Analyse unterzogen. Schwerpunkt bildet die Unterscheidung zwischen erbschaftsteuerlich begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen (unten 1.), die den bisherigen "Verwaltungsvermögenstest" ersetzen soll, sowie das neue Verschonungssystem für betriebliches Vermögen (unten II.). Im Ergebnis zeigt sich, dass noch erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht, der im anstehenden Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden sollte.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

33. Abgeltungsteuer bei Angehörigen-Darlehen: Begriff der absoluten finanziellen Abhängigkeit

Anmerkungen zum BFH-Urteil vom 28.1.2015- VIII R 8/14

Der BFH versagt der Abgeltungssteuersatz auf Zinsen aus einem Darlehen zwischen Eheleuten wegen einer (absoluten) finanziellen Abhängigkeit des Darlehensnehmers vom Darlehensgeber. Aus den Besonderheiten des entschiedenen Einzelfalls und der Urteilsbegründung lassen sich Rückschlüsse auf Konstellationen ziehen, in denen d.er Abgeltungssteuersatz auf Zinsen aus Angehörigen-Darlehen zur Anwendung kommen sollte.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

34. Entwicklungen bei der verbindlichen Auskunft

Der Beitrag stellt aktuelle Entwicklungen bei der verbindlichen Auskunft dar und knüpft an den Beitrag dazu im Jahr 2014 an (vgl. BB 2014, 926). Er geht insbesondere auf aktuelle finanzgerichtliche Entscheidungen ein. Nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung des BFH hat der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf eine materiell-rechtlich zutreffende verbindliche Auskunft. Bei einer Lohnsteueranrufungsauskunft hat der Steuerpflichtige zwar wohl Anspruch auf eine materiell-rechtlich richtige Auskunft; die inhaltliche Überprüfung durch die Finanzgerichte ist aber wie bei verbindlichen Auskünften sehr eingeschränkt. Beim Widerruf einer Lohnsteueranrufungsauskunft soll keine Aussetzung der Vollziehung möglich sein. Der Beitrag stellt außerdem dar, ob und wie sich die Initiativen der EU und der OECD für fairen Steuerwettbewerb auf verbindliche Auskünfte auswirken, und fasst die von der Europäischen Kommission eingeleiteten Beihilfeverfahren zu Tax Rulings und die Vorschläge der OECD und der Kommission zum automatischen Informationsaustausch bei Tax Rulings zusammen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

35. BB-Rechtsprechungsreport Energie- und Stromsteuerrecht 2014

Im Verlauf des Jahres 2014 sind zahlreiche bedeutende Entscheidungen zum Energiesteuerrecht (unter I.), zum Stromsteuerrecht (unter II.), zum Biokraftstoffquotenrecht (unter 111.), zur Verfassungs- und Unionsrechtsmäßigkeit der Luftverkehrsteuer (unter IV.) und der Kernbrennstoffsteuer (unter V.) ergangen, die im Folgenden dargestellt werden. Von großer praktischer Relevanz waren sowohl im Energie- als auch im Stromsteuerrecht insbesondere die sich mit Steuerentlastungstatbeständen befassenden Entscheidungen. Im Anschluss an die Besprechung der Rechtsprechungsentwicklung folgt eine Darstellung der wichtigsten legislativen Änderungen im Jahr 2014 (unter VI.).

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

36. Grunderwerbsteuer beim Kauf von Erbbaurecht und damit belasteten Grundstück

Zugleich Anmerkung zum BFH-Urteil R 8/14 vom 6.5.2015

Wenn vom selben Käufer sowohl das Erbbaurecht als auch das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück erworben werden sollen, stellt sich die Frage nach der Grunderwerbsteuerrechtlich günstigsten Vorgehensweise. Das Urteil des BFH vom 6.5.2015 (II R 8/14) ist diesbezüglich von besonderem Interesse.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

37. Die MwSt-IdNr. des Abnehmers als Steuerbefreiungsvoraussetzung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Der BFH wollte mit seiner Vorlage an den EuGH in der Rechtssache VSTR die Bedeutung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen klären. Da VSTR die erste Lieferung eines grenzüberschreitenden Reihengeschäfts ausführte, aber keine Beförderung vornahm, warf der EuGH in den Vorbemerkungen seines Urteils die Frage auf, ob diese Lieferung überhaupt als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in Betracht komme. Aufgrund dieser Frage bezieht sich die Folgerechtsprechung des BFH und das daran anschließende umfang- und ideenreiche Schrifttum hauptsächlich auf die Anwendung des § 3 Abs. 6 S. 6 UStG. Nachfolgend soll wieder die Bedeutung der IdNr. in den Blick genommen werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

38. Der VIII. Senat des BFH schafft Klarheit für die Besteuerung von Kapitalleistungen schweizerischer Pensionskassen und Anlagestiftungen privater Arbeitgeber

Die Veröffentlichung der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 26.11.2014-VIII R 31/10, VIII R 38/10, VIII R 39/10 sowie vom 2.12.2014- VIII R 40/11 wurde seit langem mit Spannung erwartet. Am 17.6.2014 war es so weit (vgl. auch die BFH-Pressemitteilung Nr. 44 vom 17.6.2015). In den vier Entscheidungen befasst sich der BFH insbesondere mit der Besteuerung von Kapitalauszahlungen - privater - schweizerischer Pensionskassen und Anlagestiftungen bei im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Grenzgängern in die Schweiz. Zudem hat der BFH über die Besteuerung der Arbeitgeberbeiträge und den Abzug der Arbeitnehmerbeiträge entschieden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

39. Ausweitung der Veräußerungsgewinnbesteuerung durch Neuregelung des § 8b Abs. 4 KStG

Das BMF sieht in dem Investmentsteuerreformgesetz-Entwurf vom 21.7.2015 vor, Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen von unter 10% der Körperschaftsteuer zu unterwerfen. Bislang sind Veräußerungsgewinne unabhängig von der Beteiligungshöhe steuerfrei. Lediglich 5% oder Gewinne gelten bislang gemäß § 8b Abs. 3 S. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Die Verschärfung soll ab dem Veranlagungszeitraum 2018 gelten und dann sämtliche stille Reserven veräußerter Streubesitzanteile erfassen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

40. Zuwanderung nach Deutschland aus EU-Ländern eine Analyse aus individualsteuerlicher Sicht

61,5% aller Zuwanderer nach Deutschland kommen aus anderen EU-Ländern (weitere 13,2% aus dem übrigen Europa). Nach dem neuen Migrationsbericht der Bundesregierung ist die Zahl der Zuwanderer auf 1,23 Mio. Menschen gestiegen, laut Bundesinnenminister de Maiziere sind die aktuellen Zahlen für 2014 ähnlich. Das liegt an der Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU, der wirtschaftlichen Misere in Südeuropa und einer wachsenden Zahl von Flüchtlingen. ·Aufgenommen werden die Menschen vor allem von den westdeutschen Flächenländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg. Die Zuwanderung bremst den Bevölkerungsschwund in Deutschland. Dieser Aufsatz soll eine individualsteuerliche Analyse für die Situation von Zuwanderern aus Italien, Polen, Frankreich und Spanien bieten.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

41. Anbieterwechsel bei fondsbasierten Altersvorsorgeverträgen

Soweit bei bestehenden fondsbasierten Altersvorsorgeverträgen ein sogenannter "Anbieterwechsel" erfolgen soll, ergeben sich eine Reihe zivil- und steuerrechtlicher Folgefragen. Praktische Relevanz erlangt dies vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung nicht zuletzt aufgrund der demographischen Entwicklung ein erhebliches Interesse an der Altersvorsorge der Bevölkerung hat und daher sowohl private wie auch betriebliche Altersvorsorgeformen steuerlich fördert. Idealerweise sollte diese Förderung so ausgestaltet sein, dass sie dem Sparer möglichst weitreichende Flexibilität einräumt. Der vorliegende Artikel soll skizzieren, welche Konsequenzen aus diesem Wechsel auf Basis der gesetzlichen Regelungen sowie der maßgeblichen Verwaltungsauffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF) und der Rechtsprechung resultieren.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

42. Mythos Unionsrecht

Einige Anmerkungen zu den möglichen Auswirkungen des EuGH-Urteils in den verb. Rs. Larentia, Minerva und Marenave auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG

Auf Vorlage des BFH vom 11.12.2013 - XI R 17/11 hat der EuGH am 16.7.2015 in den verb. Rs. C-108/14 und C-109/14 sowohl zu Fragen des Vorsteuerabzugs aus Transaktionskosten anlässlich des Erwerbs einer Beteiligung als auch zum Anwendungsbereich möglicher Organschaftsverhältnisse Stellung genommen. Vor allem die Aussagen zur Organschaft, Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL, könnten zu einer nationalen Neuausrichtung möglicher Organschaftsverhältnisse führen. Der nachfolgende Beitrag setzt sich insbesondere mit der Frage auseinander, ob und mit welchen Konsequenzen der Praktiker angesichts der vom EuGH getroffenen Feststellungen im Hinblick auf § 2Abs. 2Nr. 25.1 UStG rechnen muss.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Urlaubsgewährung nach fristloser Kündigung

1. § 1 BUrlG entspricht weitgehend der Regelung in Art. 7 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie und ist damit einer unionsrechtskonformen Auslegung zugänglich.

2. Art 7 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie behandelt den Anspruch auf Jahresurlaub und denjenigen auf Zahlung des Urlaubsentgelts als die zwei Aspekte eines einzigen Anspruchs. Durch das Erfordernis der Zahlung dieses Urlaubsentgelts soll der Arbeitnehmer während des Jahresurlaubs in eine Lage versetzt werden, die in Bezug auf das Entgelt mit den Zeiten geleisteter Arbeit vergleichbar ist.

3. Ein Arbeitgeber gewährt durch eine Freistellungserklärung für den Zeitraum nach dem Zugang einer fristlosen Kündigung nur dann wirksam Urlaub, wenn er dem Arbeitnehmer die Urlaubsvergütung vor Antritt des Urlaubs zahlt oder vorbehaltlos zusagt.

4. Eine solche Zusage lässt sich der Ankündigung der Zahlung einer Urlaubsabgeltung nicht ohne Weiteres entnehmen. Der Abgeltungsanspruch ist ein vom Urlaubsanspruch zu denselben Regeln wie der Urlaubsanspruch unterliegt. 5. Durch einen Prozessvergleich können Parteien die Unsicherheit, ob eine vom Arbeitgeber abgegebene Freistellungserklärung zur Erfüllung des Urlaubsanspruchs geführt hat, beseitigen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Urlaubsgewaehrung-nach-fristloser-Kuendigung-27249>

2. Angemessene Ausbildungsvergütung - mit öffentlichen Mitteln geförderter Ausbildungsplatz

1. Bei der Angemessenheit der Vergütung iSd. § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Seine Anwendung durch das LAG unterliegt nur einer eingeschränkten Überprüfung durch das Revisionsgericht.

2. Das LAG überschreitet seinen Beurteilungsspielraum nicht, wenn es bei einem mit öffentlichen Geldern geförderten Ausbildungsplatz für die Ermittlung eines angemessenen Beitrags zur Finanzierung des Lebensunterhalts des Auszubildenden auf den Satz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG zurückgreift und eine Mindestvergütung in Höhe von zwei Dritteln dieses Betrags fordert.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Angemessene-Ausbildungsverguetung--mit-oeffentlichen-Mitteln-gefoerderter-Ausbildungsplatz-27250>

3. Rechtsstreit um das so genannte "Kopftuchverbot" beigelegt

Die Klägerin ist seit 1997 als ausgebildete Sozialpädagogin bei dem Land Nordrhein-Westfalen beschäftigt und an einer Gesamtschule eingesetzt. Bis zum Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 2006 trug sie das islamische Kopftuch. Nach entsprechender Aufforderung durch das beklagte Land hat sie anschließend das Kopftuch abgesetzt und trug seitdem eine Mütze, durch die ihre Haare und Ohren vollständig verdeckt waren. Das beklagte Land sah in dieser Kopfbedeckung lediglich einen Ersatz für das mittlerweile untersagte Kopftuch und hatte die Klägerin daher aufgefordert, auf das Tragen der Mütze zu verzichten. Da sie dem nicht nachgekommen war, sprach das beklagte Land der Klägerin eine Abmahnung aus. Hiergegen hat die Klägerin zunächst beim ArbG Düsseldorf Klage eingereicht mit dem Ziel, die Abmahnung aus ihrer Personalakte zu entfernen. Nachdem sie sowohl bei dem ArbG als auch vor dem LAG Düsseldorf und letztlich vor dem BAG mit ihrer Klage gegen die Abmahnung erfolglos geblieben war, hat sie Verfassungsbeschwerde eingelegt. Der 1. Senat des BVerfG hat mit Beschluss vom 27.01.2015 – 1 BvR 471/10 - entschieden, dass die Klägerin durch die ArbGlichen Urteile aller Instanzen in ihrem Grundrecht aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes verletzt wird und hat unter Aufhebung der Urteile des BAG und des LAG Düsseldorf das Verfahren an das LAG

Düsseldorf zurückverwiesen. In dem erneuten Berufungsverfahren hat das beklagte Land erklärt, dass es die streitbefangene Abmahnung nicht mehr aufrecht erhält, worauf beide Parteien das Verfahren für erledigt erklärt haben. Daraufhin hat das LAG durch Beschluss dem beklagten Land die Kosten des Rechtsstreits auferlegt, weil es nach dem bisherigen Sach- und Streitstand voraussichtlich unterlegen wäre. Weder dem bisherigen Vorbringen noch dem Inhalt der Abmahnung ließ sich die vom BVerfG geforderte Gefahr für den Schulfrieden entnehmen. Die Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen. LAG Düsseldorf, Beschluss vom 1.6.2015-5 Sa 307/15

Weitere Informationen:

PM LAG Düsseldorf vom 18.6.2015

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=LAG%20D%FCsseldorf&Datum=01.06.2015&Aktenzeichen=5%20Sa%20307/15>

4. Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit- Verschulden bei langjähriger Alkoholabhängigkeit und Rückfall

NICHTAMTLICHE LEITSÄTZE

1. Beim Verschulden iSv. § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG handelt es sich um ein Verschulden gegen sich selbst. Schuldhaft iSd handelt nur der Arbeitnehmer, der in erheblichem Maße gegen die von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhaltensweise verstößt. Dabei ist von einem objektiven Maßstab auszugehen.

2. Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann wegen der multifaktoriellen Genese nicht davon ausgegangen werden, dass das Entstehen einer Alkoholabhängigkeit verschuldet iSv. § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG ist.

3. Auch bei einem Rückfall nach einer erfolgreich durchgeführten Therapie wird es regelmäßig an einem solchen Verschulden fehlen. Es gibt allerdings keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass ein Rückfall nicht auch schuldhaft iSv. § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG durch den Arbeitnehmer herbeigeführt worden sein kann.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Entgeltfortzahlung-bei-Arbeitsunfaehigkeit---Verschulden-bei-langjaehrige-Alkoholabhaengigkeit-und-Rueckfall-27137>

5. Verlängerung der Befristung des Arbeitsverhältnisses - Versetzungsvorbehalt

Ein Versetzungsvorbehalt im Arbeitsvertrag verhindert regelmäßig die Beschränkung des Arbeitsortes auf einen im Vertrag genannten Ort der Arbeitsleistung.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Verlaengerung-der-Befristung-des-Arbeitsverhaeltnisses--Versetzungsvorbehalt-27332>

6. Anspruch auf gleiches Arbeitsentgelt ("equal pay") - Bezugnahme auf unwirksamen Tarifvertrag

1. Wird ein Zeugenbeweis angetreten, ohne die zu beweisenden Tatsachen konkret zu bezeichnen, und sollen durch die beabsichtigte Beweiserhebung erst die Grundlagen für substantiierte Tatsachenbehauptungen gewonnen werden, ist der Beweisantritt unzulässig und unbeachtlich. Die Beweiserhebung hat zu unterbleiben.

2. Das AÜG unterscheidet zwischen "Vertragsbedingungen", die das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Verleiher betreffen, und "Arbeitsbedingungen", die in der Rechtsbeziehung zwischen Entleiher und seinen Stammarbeitnehmern gelten.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bb-standpunkte/nachrichten/Anspruch-auf-gleiches-Arbeitsentgelt-equal-pay--Bezugnahme-auf-unwirksamen-Tarifvertrag-27335>

7. Befristung - Vertretung und Rechtsmissbrauch

1. Ein die Befristung eines Arbeitsvertrags rechtfertigender sachlicher Grund liegt nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG vor, wenn der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird. Der Sachgrund der Vertretung wird durch § 21 Abs. 1 BEEG konkretisiert. Diese Regelung, die dem sozialpolitischen Zweck dient, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, stellt klar, dass der Arbeitgeber Ausfallzeiten, die durch Mutterschutz, Elternzeit und Sonderurlaub zur Kinderbetreuung bedingt sind, durch die befristete Einstellung einer Vertretungskraft überbrücken kann.

2. Der Sachgrund der Vertretung setzt eine Prognose über den voraussichtlichen Wegfall des Vertretungsbedarfs durch die Rückkehr des zu vertretenden Mitarbeiters voraus. Entsteht der Vertretungsbedarf durch Krankheit, Urlaub oder Freistellung, kann der Arbeitgeber regelmäßig damit rechnen, dass der zu vertretende Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten künftig wieder erfüllen wird, es sei denn, dass er dem Arbeitgeber bereits vor dem Abschluss des befristeten Arbeitsvertrags mit dem Vertreter verbindlich erklärt hat, er werde die Arbeit nicht wieder aufnehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertreter bereits längere Zeit auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge zur Vertretung desselben Arbeitnehmers beschäftigt wurde. Die Anforderungen an die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses anzustellende Prognose sind nicht mit zunehmender Anzahl der befristeten Arbeitsverträge zu verschärfen.

3. Die Gerichte dürfen sich bei der Befristungskontrolle nach § 14 Abs. 1 Satz 2 TzBfG nicht auf die Prüfung des geltend gemachten Sachgrunds der Vertretung beschränken. Sie sind vielmehr aus unionsrechtlichen Gründen verpflichtet, alle Umstände des Einzelfalls und dabei namentlich die Gesamtdauer und die Zahl der mit derselben Person zur Verrichtung der gleichen Arbeit geschlossenen aufeinanderfolgenden befristeten Verträge zu berücksichtigen, um auszuschließen, dass Arbeitgeber rechtsmissbräuchlich auf befristete Arbeitsverträge zurückgreifen.

4. Ein Gestaltungsmissbrauch ist indiziert wenn die in § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG für die sachgrundlose Befristung bestimmte Befristungshöchstdauer und Anzahl der Vertragsverlängerungen um ein Vielfaches überschritten werden in einem solchen Fall kann der Arbeit-

geber durch Darlegung besonderer Umstände die Annahme des Gestaltungsmissbrauchs widerlegen.

5. Ein Gestaltungsmissbrauch kann widerlegt sein, wenn ein Arbeitnehmer 15 Jahre lang aufgrund von zehn Arbeitsverträgen befristet beschäftigt wurde zur unmittelbaren Vertretung einer durch Mutterschutz, Elternzeit und Sonderurlaub zur Kinderbetreuung verhinderten Arbeitnehmerin auf deren Arbeitsplatz, der bei dem Arbeitgeber nur einmal vorhanden ist (hier: stellvertretende Küchenleiterin der einzigen vom Arbeitgeber betriebenen Küche, in der 5,2 Vollzeitmitarbeiter beschäftigt sind).

Weiter Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Befristung--Vertretung-und-Rechtsmissbrauch-27336>

8. Befristete Fortsetzung des Arbeits-Verhältnisses nach Erreichen des Renteneintrittsalters

1. Eine bei oder nach Erreichen des Renteneintrittsalters getroffene Vereinbarung über die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, die nicht in den Anwendungsbereich des § 41 Satz 3 SGB VI fällt, kann aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG sachlich gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitnehmer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen kann und die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses einer konkreten, im Zeitpunkt der Vereinbarung der Befristung bestehenden Personalplanung des Arbeitgebers dient. Eine derartige Befristung verstößt nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters.

2. Die Befristung eines Arbeitsvertrags kann auch dann gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG sachlich gerechtfertigt sein, wenn das Interesse des Arbeitgebers, aus sozialen Erwägungen mit dem betreffenden Arbeitnehmer nur einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen, auch angesichts des Interesses des Arbeitnehmers an einer unbefristeten Beschäftigung schutzwürdig ist. Das ist der Fall, wenn es ohne den in der Person des Arbeitnehmers begründeten sozialen Zweck überhaupt nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrags, auch nicht eines befristeten Arbeitsvertrags, gekommen wäre.

3. Der Wunsch des Arbeitnehmers nach einer nur zeitlich begrenzten Beschäftigung kann die Befristung eines Arbeitsvertrags nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG sachlich rechtfertigen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Arbeitnehmer auch bei einem Angebot auf Abschluss eines unbefristeten Vertrags nur ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart hätte.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Befristete-Fortsetzung-des-Arbeitsverhaeltnisses-nach-Erreichen-des-Renteneintrittsalters-27337>

9. Zur Anrechnung auf den Mindestlohn: Leistungszulage, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung

LEITSATZ DER REDAKTION

Der Arbeitgeber darf ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden sollte, ist unwirksam.

MiLoG § 2; BGB §§ 305c, 306, 307 bis 309; BuriG § 11; KSchG § I

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Zur-Anrechnung-auf-den-Mindestlohn-Leistungszulage-Urlaubsgeld-und-Jahressonderzahlung-Sachverhalt-27360>

10. Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrags

1. Unter den in § 5 TV FlexAZ genannten persönlichen Voraussetzungen eröffnet § 4 Abs. 1 TV FlexAZ den Beschäftigten im Rahmen der Quote nach § 4 Abs. 2 TV FlexAZ einen Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrags iSd. Altersteilzeitgesetzes.

2. Ein entgegenstehender dienstlicher oder betrieblicher Grund iSv. § 4 Abs. 3 TV FlexAZ, der den Arbeitgeber berechtigt, den Altersteilzeitantrag des Arbeitnehmers abzulehnen, liegt vor, wenn die Umsetzung des Arbeitszeitverlangens die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Insoweit genügt es, wenn der Arbeitgeber rational nachvollziehbare, hinreichend gewichtige Gründe hat, der Verringerung der Arbeitszeit nicht zuzustimmen. Maßgeblich für das Vorliegen entgegenstehender dienstlicher oder betrieblicher Gründe ist der Zeitpunkt der Ablehnung des Altersteilzeitwunsches durch den Arbeitgeber.

3. Bei den entgegenstehenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Anwendung dem Tatsachengericht ein Beurteilungsspielraum zukommt.

4. Die Aufwendungen des Arbeitgebers, die typischerweise mit jedem Altersteilzeitarbeitsverhältnis verbunden sind, stellen für sich genommen im Regelfall keine dienstlichen oder betrieblichen Gründe dar. Zu diesen typischen Aufwendungen gehören die finanziellen Lasten, die dem Arbeitgeber aufgrund der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften mit jedem Altersteilzeitarbeitsverhältnis entstehen.

5. Die finanzielle Belastung des kommunalen Arbeitgebers haben, die Tarifvertragsparteien dadurch begrenzt, dass nach § 4 Abs. 2 Satz 1 TV FlexAZ der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist, wenn und solange 2,5 vH der Beschäftigten von einer Altersteilzeitregelung iSd. Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/nachrichten/Anspruch-auf-Abschluss-eines-Altersteilzeitarbeitsvertrags-27339>

11. Kündigung nach Entwendung von acht halben Brötchen ohne Abmahnung unwirksam

In einem Verfahren vor dem ArbG Hamburg wehrte sich eine Krankenschwester gegen eine fristlose Kündigung. Sie wurde bei der Arbeitgeberin, welche in Hamburg mehrere Krankenhäuser betreibt, im Jahre 1991 angestellt und ist ordentlich unkündbar. Im Pausenraum wurden im Kühlschrank belegte Brötchen gelagert, welche für externe Mitarbeiter (z. B. Rettungssanitäter) bestimmt waren. Eines Morgens entnahm die Klägerin 8 halbe belegte Brötchenhälften dem Kühlschrank, und stellte diese in den eigenen Pausenraum. Dort wurden sie von den eigenen Mitarbeitern verzehrt, jedenfalls eine Hälfte auch durch die Klägerin. Als die Klägerin später zu dem Vorgang angehört wurde, räumte sie diesen umgehend ein, weil ihr eigenes Essen aus dem Kühlschrank gestohlen worden sei. Die Beklagte kündigte fristlos, hilfsweise mit sozialer Auslauffrist. Die Klage hatte vor dem ArbG Erfolg. Die Kammer stellte fest:

1. Die Entwendung geringwertiger Sachen – hier acht belegte Brötchenhälften – kann grundsätzlich eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen.

2. Auch bei Handlungen, die gegen das Eigentum des Arbeitgebers gerichtet sind, ist eine Abmahnung nicht grundsätzlich entbehrlich. Vielmehr ist in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls eine Prüfung erforderlich, ob durch eine Abmahnung verloren gegangenes Vertrauen wieder hergestellt werden kann. Dabei ist zugunsten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, ob er bei seiner Vertragspflichtverletzung offen oder heimlich gehandelt hat und wie er angesprochen auf seine Verfehlung – mit den Vorwürfen umgeht.

3. Die Kündigung einer Krankenschwester nach knapp 23 Dienstjahren, in denen es nicht zu Beanstandungen gekommen ist, weil sie acht belegte Brötchenhälften, die von Ihrer Arbeitgeberin für externe Mitarbeiter bereitgestellt wurden, genommen und mit ihren Kolleginnen während ihrer Schicht gegessen hat, ist unverhältnismäßig. Zuvor hätte eine Abmahnung als milderer Mittel und zur Objektivierung der negativen Prognose ausgesprochen werden müssen. Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung zum LAG möglich, ArbG Hamburg, Urteil vom 1.7.2015-27Ca87/15 (PM ArbG Hamburg vom 10.7.2015)

12. Befristung - Fortführung des Vertrags nach Rentenbeginn

AMTLICHE LEITSÄTZE

Eine bei oder nach Erreichen des Renteneintrittsalters getroffene Vereinbarung über die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, die nicht in den Anwendungsbereich des § 41 Satz 3 SGB VI fällt, kann nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG sachlich gerechtfertigt sein. Dies setzt voraus, dass der Arbeitnehmer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen kann und dass die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses einer konkreten, im Zeitpunkt der Vereinbarung der Befristung bestehenden Personalplanung des Arbeitgebers dient. Durch eine derartige Befristung wird der Arbeitnehmer nicht in unzulässiger Weise wegen des Alters diskriminiert.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Befristete-Fortsetzung-des-Arbeitsverhaeltnisses-nach-Erreichen-des-Renteneintrittsalters-27337>

13. Altersdiskriminierende Kündigung im Kleinbetrieb

Ist bei einer Kündigung gegenüber einer Arbeitnehmerin aufgrund von ihr vorgetragener Indizien eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Lebensalters nach § 22 AGG zu vermuten und gelingt es dem Arbeitgeber nicht, diese Vermutung zu widerlegen, ist die Kündigung auch im Kleinbetrieb unwirksam. Die am 20. Januar 1950 geborene Klägerin war bei der beklagten Gemeinschaftspraxis seit dem 16. Dezember 1991 als Arzthelferin beschäftigt. In der Praxis waren im Jahr 2013 noch vier jüngere Arbeitnehmerinnen tätig. Die Klägerin war zuletzt überwiegend im Labor eingesetzt. Die Gesellschafter der Beklagten kündigten ihr Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 24. Mai 2013 zum 31. Dezember 2013 wegen Veränderungen im Laborbereich, welche eine Umstrukturierung der Praxis erforderten. Dabei führten sie an, die Klägerin sei "inzwischen pensionsberechtigt". Den anderen Beschäftigten wurde nicht gekündigt. Mit ihrer Klage wendet sich die Klägerin gegen die Wirksamkeit der Kündigung und verlangt eine Entschädigung wegen Altersdiskriminierung. Das Kündigungsschreiben lasse eine Benachteiligung wegen ihres Alters vermuten. Nach Darstellung der Beklagten sollte die Kündigung lediglich freundlich und verbindlich formuliert werden. Die Kündigung sei wegen eines zu erwartenden Entfalls von 70 bis 80% der abrechenbaren Laborleistungen erfolgt. Die Klägerin sei mit den übrigen Arzthelferinnen nicht vergleichbar, weil sie schlechter qualifiziert sei. Deshalb sei ihr gekündigt worden. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Sechsten Senat des BAGs Erfolg. Die Kündigung verstößt gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG und ist deshalb unwirksam. Die Beklagte hat keinen ausreichenden Beweis dafür angeboten, dass die wegen der Erwähnung der "Pensionsberechtigung" zu vermutende Altersdiskriminierung nicht vorliegt. Ob und ggf. in welcher Höhe der Klägerin der geltend gemachte Entschädigungsanspruch zusteht, kann noch nicht festgestellt werden. Die Sache wurde insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurückverwiesen. BAG, Urteil vom 23.7.2015-6 AZR 457/14, (PM BAG vom 23.7.2015)

14. Ordentliche Kündigung wegen lang andauernder Erkrankung – Ungewissheit über die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bei schwerbehindertem Arbeitnehmer

1. Die dauerhafte Unfähigkeit des Arbeitnehmers, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, indiziert eine negative Prognose hinsichtlich der künftigen Entwicklung des Gesundheitszustands. Sie führt - sofern es an alternativen, leidensgerechten Beschäftigungsmöglichkeiten fehlt - regelmäßig zu einer erheblichen Beeinträchtigung betrieblicher Interessen und ist damit geeignet, eine ordentliche krankheitsbedingte Kündigung zu rechtfertigen. Der dauernden Leistungsunfähigkeit steht es kündigungsrechtlich gleich, wenn im Kündigungszeitpunkt die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers völlig ungewiss ist.

2. Die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergebende Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer nach Möglichkeit zur Vermeidung einer Kündigung auf einem anderen - leidensgerechten - Arbeitsplatz weiter zu beschäftigen, schließt in Krankheitsfällen die Pflicht des Arbeitgebers ein, eine entsprechend geeignete Stelle - falls möglich - durch Ausübung des Direktionsrechts (§ 106 GewO) „freizumachen“ und sich ggf. um die erforderliche Zustimmung des Betriebsrats zu bemühen.

3. Demgegenüber ist der Arbeitgeber allein aufgrund des allgemeinen Kündigungsschutzes nicht verpflichtet, für den erkrankten Arbeitnehmer einen besetzten leidensgerechten Arbeitsplatz im Wege einer Kündigung "freizumachen". Auch eine Schwerbehinderung des er-

kranken Arbeitnehmers vermag eine solche Verpflichtung jedenfalls dann nicht zu begründen, wenn der Inhaber der infrage kommenden Stelle seinerseits allgemeinen Kündigungsschutz nach dem KSchG genießt. Fehlt es daran, kommt eine Pflicht zur "Freikündigung" - soweit überhaupt - allenfalls dann in Betracht, wenn der schwerbehinderte Arbeitnehmer darlegt und ggf. beweist, dass der betroffene Stelleninhaber seinerseits nicht behindert ist und eine Kündigung für diesen keine besondere Härte darstellt. An dieser Darlegungslast ändert sich auch dadurch nichts, dass der Arbeitgeber - obwohl erforderlich - ein betriebliches Eingliederungsmanagement (bEM) nicht durchgeführt hat.

4. Im Rahmen einer krankheitsbedingten Kündigung können bei der Interessenabwägung die Krankheitsursachen von Bedeutung sein. In aller Regel ist dem Arbeitgeber die Hinnahme einer Beeinträchtigung seiner betrieblichen Interessen eher zuzumuten, wenn die Gründe für die Arbeitsunfähigkeit im betrieblichen Bereich liegen. Das schließt es in Fällen dauerhafter Leistungsunfähigkeit oder völliger Ungewissheit über die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers nicht aus, im Einzelfall das Beendigungsinteresse des Arbeitgebers gegenüber dem Interesse des Arbeitnehmers an der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses höher zu bewerten, auch wenn die Leistungsunfähigkeit im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall steht.

5. Eine auf dauerhafte krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit gestützte Kündigung verstößt nicht ohne Weiteres gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung nach § 7 Abs. 1 AGG und Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der ihm zugrunde liegenden europäischen Richtlinie 2000/78/EG. Selbst wenn die fragliche Krankheit als Behinderung einzustufen ist, kann sich die Kündigung - auch unionsrechtlich - als wirksam erweisen, falls der Arbeitgeber nicht imstande ist, der Leistungsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch angemessene Vorkehrungen, d.h. durch effektive und praktikable, ihn - den Arbeitgeber - nicht unzumutbar belastende Maßnahmen zu begegnen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ordentlich-Kuendigung-wege-langandauernde-Erkrankung--Ungewissheit-ueber-di-Wiederherstellung-de-Arbeitsfaehigkeit-be-schwerbehinderte-Arbeitnehmer-27512>

15. Umfang der Arbeitszeit bei Fehlen einer ausdrücklichen Regelung – Auslegung der Klausel "in Vollzeit beschäftigt"

1. Soll mit der Klausel, der Arbeitnehmer werde „in Vollzeit“ beschäftigt, die nach geltendem Recht zulässige Höchstgrenze der Arbeitszeit ganz oder teilweise ausgeschöpft werden, muss dies durch eine konkrete Stundenangabe oder zumindest eine hinreichend bestimmte Bezugnahme auf den arbeitsschutzrechtlich eröffneten Arbeitszeitrahmen klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

2. Durch einseitige Anordnung des Arbeitgebers kann der Umfang einer betriebsüblichen Arbeitszeit nicht rechtsverbindlich bestimmt werden.

3. Steht aufgrund unstrittigen Parteivorbringens, eigenem Sachvortrag des Arbeitgebers oder dem vom Tatrichter nach § 286 Abs. 1 ZPO für wahr erachteten Sachvortrag des Arbeitnehmers fest, dass Überstunden geleistet wurden, weil die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugewiesene Arbeit generell oder zumindest im Streitzeitraum nicht ohne die Leistung von Überstunden zu erbringen war, kann aber der Arbeitnehmer nicht jede einzelne Überstunde belegen, kann und muss der Tatrichter nach pflichtgemäßem Ermessen das

Mindestmaß geleisteter Überstunden schätzen, sofern dafür ausreichende Anknüpfungstatsachen vorliegen.

4. Die für eine solche Schätzung unabdingbaren Anknüpfungstatsachen muss im Regelfall der Arbeitnehmer darlegen und beweisen.

5. Ob das Tatsachengericht das Mindestmaß geleisteter Überstunden „richtig“ geschätzt hat, unterliegt nur der eingeschränkten Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Umfang-der-Arbeitszeit-bei-Fehlen-einer-ausdruecklichen-Regelung--Auslegung-der-Klausel-in-Vollzeit-beschaeftigt-27513>

16. Materiell-rechtliche Einwendungen im Kostenfestsetzungsbeschluss

1. Das Kostenfestsetzungsverfahren ist auf eine formale Prüfung der Kostentatbestände und auf die Klärung einfacher Fragen des Kostenrechts zugeschnitten. Die Klärung von zwischen den Parteien streitigen Tatsachen und von komplizierteren Rechtsfragen ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen. Materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Kostenerstattungsanspruch sind daher grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

2. Aus verfahrensökonomischen Gründen können materiell-rechtliche Einwendungen auch im Kostenfestsetzungsverfahren beschieden werden, wenn sie keine Tatsachenaufklärung erfordern und sich mit den im Kostenfestsetzungsverfahren zur Verfügung stehenden Mitteln ohne Weiteres klären lassen.

3. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn die Auslegung eines nur nach seinem Wortlaut unstreitigen Vergleichs erforderlich ist, dessen rechtliche Bewertung zwischen den Parteien jedoch im Streit steht und der jedenfalls nicht so offenkundig einen bestimmten Inhalt hat, dass keine ernsthaften Auslegungsschwierigkeiten auftreten können.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Materiell-rechtliche-Einwendungen-im-Kostenfestsetzungsbeschluss-27514>

17. Diskriminierungsschutz für schwangere Frauen

Die wiederholte Kündigung einer schwangeren Frau ohne Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde kann einen Anspruch auf Geldentschädigung wegen Diskriminierung auslösen. Das hat das ArbG Berlin entschieden und den beklagten Arbeitgeber zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 1500,- EUR verurteilt. Der Beklagte, ein Rechtsanwalt, hatte die bei ihm beschäftigte Klägerin bereits während der Probezeit gekündigt. Diese Kündigung hatte das ArbG in einem vorangegangenen Kündigungsschutzverfahren nach § 9 MuSchG für unwirksam erklärt, weil die Klägerin ihrem Arbeitgeber gleich nach der Kündigung unter Vorlage des Mutterpasses mitgeteilt hatte, dass sie schwanger sei und der Arbeitgeber keine Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde zur Kündigung eingeholt hatte. Einige Monate später kündigte der Beklagte erneut ohne Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde. Seine Einlassung, er sei davon ausgegangen, dass die Schwangerschaft schon beendet sei, ließ das ArbG nicht gelten. Es erklärte auch die erneute Kündigung für unwirksam und verurteilte

den Arbeitgeber zur Zahlung einer Geldentschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Der Arbeitgeber habe aufgrund des ersten Kündigungsschutzverfahrens und der Kenntnis des Mutterpasses mit dem Fortbestand der Schwangerschaft rechnen müssen. LAG Berlin Brandenburg, Urteil vom 8.5.2015 - 28 Ca 18485/14

Weitere Informationen:

(PM LAG Berlin-Brandenburg vom 21.7.2015)

<https://www.berlin.de/gerichte/arbeitsgericht/presse/archiv/20150721.1510.402295.html>

18. Urlaubsanspruch bei Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitstagen – "Alturlaub"

Die Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 4 TVöD 2010, der zu Folge sich der Urlaubsanspruch bei einer Zeit als auf fünf Tage in der Woche entsprechend erhöht oder vermindert, ist wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 TzBfG gemäß § 134 BGB unwirksam, soweit sie die Anzahl der während einer Vollzeitbeschäftigung erworbenen Urlaubstage mindert.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/nachrichten/Urlaub---Teilzeittaetigkeit-mit-weniger-Wochenarbeitstagen-27541>

19. Kürzung des Urlaubs wegen Elternzeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG setzt voraus, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub noch besteht. Daran fehlt es, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist und der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaubsabgeltung hat.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/nachrichten/Urlaub---Kuerzung-fuer-jeden-vollen-Monat-der-Elternzeit---Zeitpunkt-der-Kuerzungserklaerung---Aufgabe-der-Surrogatstheorie-27536>

20. Hinterbliebenenversorgung - Spätehenklausel und Altersdiskriminierung

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin eine Hinterbliebenenversorgung zu zahlen. Die Klägerin ist die Witwe eines im April 1947 geborenen und im Dezember 2010 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiters der Beklagten. Diesem waren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich einer Witwenversorgung zugesagt worden. Die maßgebliche Pensionsregelung enthält eine "Spätehenklausel", nach der zusätzliche Voraussetzung für die Zahlung der Witwen-/Witwerrente ist, dass der versorgungsberechtigte Mitarbeiter die Ehe vor der Vollendung seines 60. Lebensjahres geschlossen hat. Diese Voraussetzung erfüllte der verstorbene Ehemann der Klägerin nicht; die Ehe war erst am 8. August 2008 geschlossen worden. Die Beklagte weigerte sich aus diesem Grund, an die Klägerin eine Witwenrente zu zahlen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die "Spätehenklausel" ist gemäß § 7 Abs. 2 AGG unwirksam. Der verstorbene Ehemann der Klägerin wurde durch die "Spätehenklausel" unmittelbar wegen des Alters be-

nachteiligt. Die Benachteiligung kann weder in direkter noch in entsprechender Anwendung von § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG gerechtfertigt werden. Diese Bestimmung lässt bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit Unterscheidungen nach dem Alter unter erleichterten Voraussetzungen zu. Sie erfasst, soweit es um Altersgrenzen als Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung geht, nur die Alters- und Invaliditätsversorgung und nicht die Hinterbliebenenversorgung und damit auch nicht die Witwen-/Witwerversorgung. Die Voraussetzungen für eine Rechtfertigung der unmittelbaren Benachteiligung wegen des Alters nach § 10 Sätze 1 und 2 AGG liegen nicht vor. Die "Spätehenklausel" führt zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der legitimen Interessen der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer.

BAG, Urteil vom 4.8.2015-3 AZR 137/13
(PM BAG vom 4.8.2015)

21. Schmerzensgeld und Schadensersatz im Berufsausbildungsverhältnis

1. Auszubildende, die durch ihr Verhalten bei einem Beschäftigten desselben Betriebs einen Schaden verursachen, haften nach den gleichen Regeln wie andere Arbeitnehmer.

2. Entscheidend für das Vorliegen einer "betrieblichen Tätigkeit" und das Eingreifen des Haftungsausschlusses iSv. § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII ist die Verursachung des Schadenseignisses durch eine Tätigkeit des Schädigers, die ihm von dem Betrieb oder für den Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, übertragen war oder die von ihm im Betriebsinteresse erbracht wurde.

3. Nicht jede Tätigkeit im Betrieb des Arbeitgebers muss zwingend eine betriebsbezogene sein. Ebenso wenig führt bereits die Benutzung eines Betriebsmittels zur Annahme einer betrieblichen Tätigkeit. Es kommt darauf an, zu welchem Zweck die zum Schadenseignis führende Handlung bestimmt war.

4. Ein Schaden, der nicht in Ausführung einer betriebsbezogenen Tätigkeit verursacht wird, sondern nur bei Gelegenheit der Tätigkeit im Betrieb, ist dem persönlich-privaten Bereich des schädigenden Arbeitnehmers zuzurechnen.

5. Verhaltensweisen, die zu den Besonderheiten des Schulbetriebs gehören wie Spielereien, Neckereien und Raufereien, machen im betrieblichen Umfeld gerade keine "betriebliche Tätigkeit" aus, sondern führen zur Einordnung in den persönlich-privaten Bereich.

6. Das Haftungsprivileg des Arbeitnehmers und die Vorschrift des § 828 Abs. 3 BGB reichen aus, um den Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses im Betrieb Rechnung zu tragen und Auszubildende ausreichend zu schützen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Schmerzensgeld-und-Schadensersatz-im-Berufsausbildungsverhaeltnis-27586>

22. AGG-Diskriminierung eines Bewerbers-Status als Bewerber zwecks Rechtsmissbrauch

1. Nach deutschem Recht ist derjenige nicht Bewerber nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AGG und damit nicht Beschäftigter iSd. § 7 Abs. 1 AGG, der' nicht eine Einstellung oder Beschäftigung

anstrebt, sondern die Bewerbung nur abgibt, um den (formellen) Status als Bewerber zu erlangen.

2. Ob eine solche rein formale oder auch Scheinbewerbung vorliegt, kann sich aus den Umständen der Bewerbung, insbesondere dem Bewerbungsschreiben ergeben.

3. Die einschlägigen Richtlinien des Unionsrechts schützen allerdings nicht "Bewerber/Bewerberinnen", sondern diejenigen, die "Zugang zur Beschäftigung" oder "zu abhängiger Erwerbstätigkeit" suchen. Ob das Unionsrecht dafür das Vorliegen einer eingereichten formalen Bewerbung ausreichen lässt oder ob ernsthafter Zugang zur Beschäftigung oder zu abhängiger Erwerbstätigkeit gesucht werden muss, ist eine Frage der Auslegung, die allein dem Gerichtshof der Europäischen Union vorbehalten ist.

4. Hilfsweise hat der Senat die Frage gestellt, ob bei Schutz auch der nur formalen Bewerber ihr Vorgehen im Einzelfall nach Unionsrecht als rechtsmissbräuchlich beurteilt werden könnte.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/AGG-Diskriminierung-eines-Bewerbers--Status-als-Bewerbers-zwecks-Rechtsmissbrauch-27587>

23. Sonderzahlung-Begründung eines Anspruchs durch schlüssiges Verhalten und Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen

1. Hat der Arbeitgeber über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg vorbehaltlos jeweils zum Jahresende eine als "Sonderzahlung" bezeichnete Leistung in unterschiedlicher Höhe an einen Arbeitnehmer erbracht, darf der Arbeitnehmer daraus auf ein verbindliches Angebot iSv. § 145 BGB auf Leistung einer jährlichen Sonderzahlung schließen, deren Höhe der Arbeitgeber einseitig nach billigem Ermessen festsetzt.

2. Soweit der Senat - im Kontext einer betrieblichen Übung - in der Entscheidung vom 28. Februar 1996 (- 10 AZR 516/95 -) vertreten hat, bei der Leistung einer Zuwendung in jährlich individuell unterschiedlicher Höhe fehle es bereits an einer regelmäßigen gleichförmigen Wiederholung bestimmter Verhaltensweisen und es komme darin lediglich der Wille des Arbeitgebers zum Ausdruck, in jedem Jahr neu "nach Gutdünken" über die Zuwendung zu entscheiden, hält der Senat daran nicht fest. 3. Eine Sonderzahlung, die (auch) Vergütung für bereits erbrachte Arbeitsleistung darstellt, kann nicht vom ungekündigten Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Zeitpunkt innerhalb oder außerhalb des Jahres abhängig gemacht werden, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ergibt sich zum Fälligkeitszeitpunkt ein zeitanteiliger Anspruch auf die Sonderzahlung.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/nachrichten/Sonderzahlung---Begrueundung-eines-Anspruchs-durch-schlussiges-Verhalten---Leistungsbestimmung-nach-billigem-Ermessen-27528>

24. Einstellung durch Übertragung von Aufgaben

Bereits die Übertragung der Personalverantwortung auf einen Mitarbeiter kann für sich genommen zur Eingliederung des Mitarbeiters in dem Betrieb führen, deren Belegschaft er führen soll.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Einstellung-durch-uebertragung-von-Aufgaben-27635>

25. Keine Vorwegentscheidung über zweifelhafte Rechtsfragen

1. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde setzt nach § 78 Satz 2 ArbGG voraus, dass einer der Zulassungsgründe nach § 72 Abs. 2 ArbGG vorliegt. Diese Voraussetzungen kommen bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe grundsätzlich nur in Betracht, wenn es um Fragen des Verfahrens der Prozesskostenhilfe oder der persönlichen Voraussetzungen ihrer Bewilligung geht. Hängt die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hingegen allein von der Frage ab, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung (oder Rechtsverteidigung) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, darf die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen werden.

2. Das Prozesskostenhilfeverfahren hat nicht den Zweck, über zweifelhafte Rechtsfragen vorweg zu entscheiden. Deshalb ist die Erfolgsaussicht einer beabsichtigten Rechtsverfolgung zu bejahen und Prozesskostenhilfe, wenn die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, zu gewähren, wenn ein Rechtsmittel zugelassen werden müsste, weil die durch die Rechtsverfolgung aufgeworfenen Rechtsfragen einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen. Ein Beschwerdegericht, das wegen der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG für gegeben hält, muss daher Prozesskostenhilfe bewilligen.

3. Erfolgt in einem solchen Fall trotzdem die Zulassung der Rechtsbeschwerde, ist das Rechtsbeschwerdegericht an die Zulassung gebunden.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Keine-Vorwegentscheidung-ueber-zweifelhafte-Rechtsfragen-27641>

26. Vergütung für höherwertige Vertretungstätigkeit

1. Hat der Kläger in den Tatsacheninstanzen eine nach § 256 Abs.1 ZPO zulässige Feststellungsklage erhoben, ist er nicht verpflichtet, aufgrund eines "überholenden Ereignisses" in der Revisionsinstanz zur Leistungsklage überzugehen.

2. Nach § 611 Abs. 1 BGB schuldet der Arbeitnehmer für die vereinbarte Vergütung nur die vereinbarte Tätigkeit.

3. Erbringt der Arbeitnehmer - unabhängig da- von, ob er hierzu rechtlich verpflichtet ist - auf Veranlassung des Arbeitgebers eine qualitativ höherwertige Tätigkeit als die nach der Tätigkeitsabrede geschuldete, kann er dafür nach, § 612 Abs. 1 BGB eine zusätzliche Vergü-

tung verlangen, wenn die Leistung der höherwertigen Tätigkeit den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

4. Übliche Vergütung i. S. d. § 612 Abs. 2 BGB ist bei einer höherwertigen Vertretungstätigkeit die Vergütung, die der Vertretene üblicherweise beim in Anspruch genommenen Arbeitgeber erhält.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Verguetung-fuer-hoehervertige-Vertretungstaetigkeit-27672>

27. Wirksamkeit eines Aufhebungsvertrages

Die Parteien stritten über die Frage der Wirksamkeit eines zwischen ihnen abgeschlossenen Aufhebungsvertrages sowie über die Vergütung für die Monate Oktober, November und Dezember 2014. Darüber hinaus begehrte der Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 250,00 Euro und behauptet hierzu, von der Filialleiterin mehrfach sexuell belästigt worden zu sein. Im Verkündungstermin wurde in Abwesenheit der Parteien ein Teilurteil verkündet. Die Klage auf Fortbestand des Arbeitsverhältnisses aufgrund der Anfechtung des Aufhebungsvertrages wurde abgewiesen, da kein Anfechtungsgrund vorlag. Das Arbeitsverhältnis ist somit zum 16.10.2014 beendet worden. Der Lohn bis zu diesem Termin wurde zugesprochen. Darüber hinaus wurde die Klage hinsichtlich des über den 16.10.2014 hinausgehenden Lohnanspruchs abgewiesen. Hinsichtlich der Schmerzensgeldforderung wegen der behaupteten sexuellen Belästigung lag im letzten Kammertermin keine Entscheidungsreife vor, weshalb zunächst das o.g. Teilurteil erging.

Arbeitsgericht Solingen, 2 Ca 180/1? lev, Verkündungstermin vom 18.8.2015 ArbG Solingen, Teilurteil vom 18.8.2015- 2 Ca 180/15 (PM ArbG Solingen vom 18.8.2015)

28. Betriebsrentenanpassung - wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers bei konzerninterner Verrechnungspreisabrede

NICHTAMTLICHE LEITSÄTZE

1. Bei der Anpassungsprüfung und -entscheidung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG hat der Arbeitgeber insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und seine eigene wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Lässt seine wirtschaftliche Lage eine Anpassung der Betriebsrenten nicht zu, ist der Versorgungsschuldner zur Anpassung nicht verpflichtet.

2. Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers rechtfertigt die Ablehnung der Betriebsrentenanpassung insoweit, als das Unternehmen dadurch übermäßig belastet und seine Wettbewerbsfähigkeit gefährdet würde. Die Wettbewerbsfähigkeit wird gefährdet, wenn keine angemessene Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet wird oder wenn das Unternehmen nicht mehr über genügend Eigenkapital verfügt. Darf der Arbeitgeber annehmen, dass er in der Zeit bis zum nächsten Anpassungsstichtag entweder keine angemessene Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet oder dass er wegen nicht hinreichender Eigenkapitalausstattung nicht genügend belastbar sein wird, darf er eine Anpassung der Betriebsrenten ablehnen.

3. Maßgeblich ist die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners und nicht eine fiktive, die bestehen würde, wenn unternehmerische Entscheidungen anders getroffen worden wären. Erträge, die der Versorgungsschuldner aufgrund einer mit der Muttergesellschaft getroffenen Verrechnungspreisabrede erzielt, sind bei der Bestimmung seiner wirtschaftlichen Lage daher zu berücksichtigen.

4. Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers wird durch dessen Ertragskraft im Ganzen geprägt. Deshalb sagt ein Arbeitsplatzabbau für sich betrachtet nichts über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versorgungsschuldners aus. Der Arbeitgeber kann demzufolge eine Anpassung der Betriebsrenten nicht allein mit der Begründung ablehnen, eine Verpflichtung zur Betriebsrentenanpassung hätte einen Stellenabbau zur Folge.
BetrAVG § 16 Abs. 1 und 2; § 17 Abs. 3

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Betriebsrentenanpassung--wirtschaftliche-Lage-des-Arbeitgebers--konzerninterne-Verrechnungspreisabrede-26723>

AUFSÄTZE

29. Der richtige betriebsverfassungsrechtliche Konsultationspartner gem. § 17 KSchG

Anzeigepflichtige Entlassungen im Zusammenhang mit betriebs- oder gar unternehmensübergreifenden Reorganisationsmaßnahmen können Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit der im Konsultationsverfahren gem. § 17 II KSchG zu beteiligenden Arbeitnehmervertretung begründen. Gleiches gilt, wenn eine überbetriebliche Arbeitnehmervertretung nicht besteht oder nur Betriebe ohne in ihnen errichtete Arbeitnehmervertretungen von Entlassungen betroffen sind. Der Beitrag befasst sich mit in der Praxis häufigen Sachverhaltskonstellationen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

30. Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung

Trotz zahlreicher offener Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Recht der Arbeitnehmerüberlassung (siehe nur Lipinski/Praß, BB 2014, 1465) ist die Arbeitnehmerüberlassung - nach wie vor - ein äußerst populäres Mittel des Fremdpersonaleinsatzes. Gerade innerhalb von Konzernstrukturen bedient man sich gerne des Modells der Arbeitnehmerüberlassung, z.B. wenn eine Konzerngesellschaft einen Mitarbeiter nicht vollumfänglich mit Arbeit auslasten kann oder ein Mitarbeiter über spezielles Wissen und Know-how verfügt, das er in mehrere Konzerngesellschaften einbringen soll. Wenn dann noch ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt, sieht sich der arbeitsrechtliche Berater des Mandanten gleich mit einem ganzen Strauß von rechtlichen Fragen konfrontiert. Der nachstehende Beitrag behandelt diese Fragen und formuliert Antworten. Dabei wird zunächst eine jüngere Entscheidung des BAG in einem Fall grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung dargestellt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

31. Der neue Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Rente in der Metall- und Elektroindustrie

Die IG Metall Baden-Württemberg und Südwestmetall haben am 24.2.2015 einen neuen Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Rente für die Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg abgeschlossen (TV FlexÜ). Die anderen Tarifgebiete haben diesen Tarifvertrag übernommen, wo nicht regionale Besonderheiten Abweichungen erforderlich gemacht haben. Dieser Tarifvertrag schafft die Grundlage für mehr als dreijährige verblockte Altersteilzeitarbeitsverhältnisse. Er enthält erneut Ansprüche auf den Abschluss von Altersteilzeitarbeitsverträgen und regelt zugleich die tariflichen Bedingungen, unter denen diese - und auch die auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Altersteilzeitverträge - durchzuführen sind. Ferner ermöglicht er den Betriebsparteien, die Altersteilzeit im Betrieb abweichend zu regeln. Diese Neuerungen sollen nachfolgend kurz erläutert werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

32. Tarifliche Einsatzverbote für Leiharbeitnehmer in bestreikten Betrieben – Folgen von Verstößen

In den Manteltarifverträgen der Leiharbeitsbranchen finden sich verbreitet sog. Streikklauseln, wonach Leiharbeitnehmer im Umfang eines Streikaufrufs nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt werden sollen, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Anders als nach § 11 Abs. 5 AÜG wird also nicht nur ein Leistungsverweigerungsrecht für die Leiharbeitnehmer eingeräumt, sondern deren Einsatz im bestreikten Betrieb im Sinne eines Verbots generell untersagt? Bisher ist jedoch noch weitgehend ungeklärt, was passiert, wenn dieses Einsatzverbot durch einen Verleiher missachtet wird. Im Folgenden soll daher dieser für die Praxis der Leiharbeit durchaus bedeutsamen Frage nachgegangen und untersucht werden, welche Rechtsfolgen drohen, wenn ein Verleiher trotz der tariflichen Streikklausel Leiharbeitnehmer in einem ordnungsgemäß bestreikten Betrieb einsetzt. Dabei wird zunächst auf den Rechtscharakter dieser Klauseln eingegangen (I.) und dargestellt, welche Folgen sich in Abhängigkeit von dem Rechtscharakter aus derartigen Streikklauseln ergeben können (II.). Nach knappen Überlegungen zur Wirksamkeit derartiger Tarifbestimmungen (III.) schließt der Beitrag mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einem Ausblick (IV.).

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

33. Prophylaktische medizinische Untersuchungen im laufenden Arbeitsverhältnis – Praxishinweise

Viele Unternehmen prüfen derzeit, angestoßen durch aktuelle Ereignisse wie sie vermeintliche Risiken in Folge von möglichen physischen oder psychischen Erkrankungen frühzeitig erkennen und durch entsprechende Maßnahmen vermeiden können. Dazu gibt der nachfolgende Kurzbeitrag Praxishinweise.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

34. Mobilitätsrichtlinie und Betriebsrente – Reform des Betriebsrentenrechts und Handlungsbedarf für Unternehmen

Gut Ding will Weile haben. Und so hat es knapp zehn Jahre Verhandlungszeit gedauert, bis am 20.5.2014 die so genannte Mobilitätsrichtlinie in Kraft getreten ist. Nach mehr als elf Jahren (damals mit dem Alterseinkünftegesetz vom 5.7.2004) steht eine weitere tiefgreifende Reform des Betriebsrentenrechts bevor. Am 1.7.2015 hat das Kabinett einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie beschlossen. Dieser Beitrag zeigt die zu erwartenden Änderungen auf und welche Folgen sich daraus für Unternehmen ergeben. Die Mobilitätsrichtlinie soll die Bedingungen für den Erwerb und die Wahrung von Zusatzrentenansprüchen verbessern und Hindernisse, die der Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten entgegenstehen, abbauen. Sie muss bis zum 21.5.2018 in nationales Recht umgesetzt werden. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 1.7.2015 (nachfolgend: "Ges-E") sollen die Änderungen am 1.1.2018 in Kraft treten. Lediglich die Änderung von § 16 BetrAVG soll bereits ab dem Tag der Verkündung des neuen Gesetzes gelten.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

35. Freier Wille auch im Arbeitsverhältnis?

Einwilligungen als Mittel zum Umgang mit Beschäftigtendaten

Der Umgang mit Arbeitnehmerdaten ist eine wesentliche Voraussetzung für ein effektives Personalmanagement im Unternehmen. Auch Verhaltens- und Leistungskontrollen setzen in der Regel die Verarbeitung personenbezogener Daten voraus. Das Erheben und Verwenden von Arbeitnehmerdaten unterliegt grundsätzlich den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). § 4 Abs.1 BDSG stellt den Umgang mit personenbezogenen Daten unter ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, wenn der Umgang mit personenbezogenen Daten nicht durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist, ist er verboten. Im Arbeitsverhältnis finden sich gesetzliche Erlaubnistatbestände insbesondere in § 32 Abs. 1 BDSG und § 28 BDSG. Auch Betriebsvereinbarungen können gesetzliche Erlaubnisnormen im Sinne des BDSG darstellen. Daneben kommt aber auch eine Datenerhebung, -nutzung oder -Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung des Arbeitnehmers in Betracht. Nach § 4a Abs. 1 5. 1 BDSG ist eine solche Einwilligung allerdings nur wirksam, wenn sie auf einer freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Bislang war allerdings umstritten, ob man die Einwilligung eines Arbeitnehmers überhaupt als freiwillig ansehen kann. Eine aktuelle Entscheidung des BAG bringt Unternehmen hier Klarheit und Rechtssicherheit. Der vorliegende Beitrag zeigt die Folgen für die betriebliche Praxis und bietet Unternehmen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Anforderungen des BAG. Eine Checkliste erleichtert die praktische Umsetzung der geltenden Vorgaben.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Steuern und betriebliche Abgaben

1. Kabinett beschließt Erbschaftsteuerreform

Das Bundeskabinett hat am 8. Juli 2015 den Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrechts an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen. Die Anpassungen sehen vor allem eine Neudefinition des begünstigten Vermögens, der Verschonung für den Erwerb großer Betriebsvermögen sowie der Neuregelung für Kleinstbetriebe bei der Lohnsummenregelung vor. Gegenüber dem Referentenentwurf (siehe Rundschreiben 11/2015 vom 9. Juni 2015) haben sich weitere Änderungen ergeben. Hervorzuheben sind dabei besonders:

- Anhebung des Grenzwertes (Prüfchwelle) für die Verschonung von Betriebsvermögen auf 26 Millionen Euro (bisher 20 Millionen Euro) bzw. 52 Millionen Euro (bisher 40 Millionen Euro) für Unternehmen mit gesellschaftsrechtlichen Verfügungsbeschränkungen.
- Bei Überschreiten des Grenzwertes wie bisher Wahl zwischen individueller Verschonungsbedarfsprüfung und Abschmelzmodell, allerdings Modifikation beim Abschmelzmodell: einheitlicher Verschonungsabschlag ab 116 Millionen Euro (ursprünglicher Vorschlag: 110 Millionen Euro) bzw. 142 Millionen Euro für Unternehmen mit gesellschaftsrechtlichen Verfügungsbeschränkungen (neu) bei Regelverschonung 20 Prozent (ursprünglicher Vorschlag: 25 Prozent) und bei Optionsverschonung 35 Prozent (ursprünglicher Vorschlag: 40 Prozent).
- Rechtsanspruch auf Stundung bei Nichtgewährung des Erlasses aufgrund der individuellen Verschonungsbedarfsprüfung.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 1 – Kabinettsentwurf für Gesetz zur Anpassung des Erbschaftssteuer- und Schenkungsrechts

2. Anhebung des Grundfreibetrags, Kinderfrei-betrags, Kindergeldes und Kinderzuschlags

Der Bundesrat hat in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, das der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2015 verabschiedet hat, zugestimmt. Der Bundesrat hat zugleich eine Entschließung gefasst, in der er die Entlastungen der Steuerzahler finanzpolitisch kritisiert, weil keine Kompensation der Steuerausfälle von Ländern und Gemeinden vorgesehen ist.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 2 – Beschluss Bundestag vom 18.06.2015 und – D 3 – Beschluss Bundesrat vom 10.07.2015

3. Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Der Bundesrat hat am 10. Juli 2015 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz-BilRUG) passieren lassen. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz am 18. Juni 2015 beschlossen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 4–, – D 5 – und – D 6 – Beschluss des Bundesrates und Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages (Drucksachen 281/15)

4. Bürokratieentlastungsgesetz

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 10. Juli 2015 dem Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz), das der Deutsche Bundestag am 2. Juli 2015 beschlossen hat, zugestimmt. Zudem hat der Bundesrat in einer EntschlieÙung festgehalten, dass er zusätzlichen Handlungsbedarf sieht. Insbesondere bittet er die Bundesregierung um Prüfung, inwieweit weitere Vereinfachungen bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern umgesetzt werden können.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 7 – Beschluss Bundestag vom 02.07.2015 und – D 8 – Beschluss Bundesrat vom 10.07.2015 DS 304/15

5. Gesetz zur gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen

Der Bundesrat hat am 10. Juli 2015 dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen zugestimmt.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 9 – Beschluss Bundestag vom 03.07.2015 und – D 10 – Beschluss Bundesrat vom 10.07.2015 DS 305/15

6. Betriebliche Altersvorsorge

Zur Berechnung des auf Antrag zu verteilenden Betriebsausgabenabzugs im Zusammenhang mit der Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds hat das Bundesministerium der Finanzen mit Datum vom 10. Juli 2015 ein BMF-Schreiben herausgegeben. Darin wird auf die Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen, die Ermittlung des erdienten Teils einer Pensionszusage oder einer Zusage auf Unterstützungskassenleistungen, die maßgebende Rückstellung und die zeitliche Anwendung eingegangen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 11 – BMF-Schreiben vom 10.07.2015 (IV C 6 – S 2144/07/10003)

7. Diskussionsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung

Das BMF hat den vorläufigen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Reform des Investmentsteuergesetzes veröffentlicht. Mit dem Gesetzentwurf soll eine Vereinbarung des Koalitionsvertrages umgesetzt werden, nach der eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung durchzuführen ist. Darüber hinaus wurde gemäß den Vorgaben des Koalitionsvertrags die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen und Lösungsmöglichkeiten für besondere Belastungseffekte im Bereich der Business Angels und Startups geprüft. Im Ergebnis wird im Diskussionsentwurf die Einführung einer Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie eine Steuerermäßigung für Veräußerungsgewinne im Bereich des Wagniskapitals vorgeschlagen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 12 – BMF-Diskussionsentwurf vom 21.07.2015

8. Änderung der Bemessungsgrundlage bei vorübergehender Uneinbringlichkeit aufgrund eines Sicherungseinbehalts

Mit BMF-Schreiben vom 3. August 2015 wird der Umsatzsteuer-Anwendungs-erlass in Abschnitt 17.1 Abs. 5 geändert. Hintergrund ist die Umsetzung des BFH-Urteils vom 24. Oktober 2013. Der BFH hatte entschieden, dass ein Unternehmer grundsätzlich im Umfang eines Sicherungseinbehalts zur Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG berechtigt sein kann. Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 13 – BMF-Schreiben vom 03.08.2015 (III C 3 – S 7333/08/10001:04)

9. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 22. Juli 2015 ein BMF-Schreiben zur Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung herausgegeben. Änderung

werden u. a. vorgenommen durch Anfügung von Ziffer 4 zu § 87a, in dem Regelungen zum Telefax beinhaltet sind, in den Nummern 1.8.1. und 1.8.2 zu § 122, die Regelungen zur Schriftform bei Übermittlung durch Telefax beinhalten, sowie zur Verzinsung zu § 233a.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 14 – BMF-Schreiben vom 22.07.2015 (IV A 3 – S 0062/15/10003))

10. Ausstellung von Lohnsteuerbescheinigungen für Kalenderjahre ab 2016

Das BMF-Schreiben vom 30. Juli 2015 regelt die Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für Kalenderjahre ab 2016 und die Ausstellung von Besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung für Kalenderjahre ab 2016.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 15 – BMF-Schreiben vom 30.07.2015 (I V C 5 – S 2378/15/10001)

11. Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2016 bekanntgegeben

Am 4. August 2015 hat das BMF das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2016 bekanntgegeben.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 16 – Muster vom 04.08.2015

12. Richtsatzsammlung 2014

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 14. Juli 2014 die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2014 bekannt gegeben. Richtsätze sind ein Hilfsmittel (Anhaltspunkt) für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 17 – BMF-Schreiben vom 14.07.2015 (IV A 4 – S 1544/09/10001-07) und – D 18 – Richtsatzsammlung 2014

13. Behandlung von Veräußerungskosten und nachträglichen Kaufpreisänderungen nach KStG

Am 24. Juli 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen zur Behandlung von Veräußerungskosten und nachträglichen Kaufpreisänderungen vor dem Hintergrund aktueller BFH-Rechtsprechung Stellung genommen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 19- BMF-Schreiben vom 24.07.2015 (IV C 2 – S 2750-a/07/10002:002)

14. Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Handelsbestand

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 13. Juli 2015 zur Forderung danach, dass die Umwidmung aus dem Handelsbestand in den Anlagenbestand nach § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG nicht generell ausgeschlossen, sondern in den Grenzen des § 340e HGB auch steuerlich anzuerkennen ist, sowie dazu, dass diese Umwidmung auch bei § 8b Abs. 7 KStG zu berücksichtigen ist, Stellung genommen. Nach dem Schreiben unterliegen Finanzinstrumente, die entsprechend den Voraussetzung des § 340e Abs. 3. S. 3 des HGB aus dem Handelsbestand umgegliedert werden, nicht der Bewertung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG. Nach Umwidmung sind sie zu Anschaffungskosten, dem an deren Stelle tretenden Wert oder dem niedrigerem Teilwert zu bewerten. Für die Anwendung von § 8b Abs. 7 KStG sind handelsrechtlich ggf. zulässig vorgenommene Umwidmungen grundsätzlich unmaßgeblich.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 20 – BMF-Schreiben vom 13.07.2015 (IV C 6 – S 2133/09/10002)

15. Automatischer Informationsaustausch mit den USA nach dem FATCA-Abkommen: BMF veröffentlicht amtlich vorgeschriebenen Datensatz

Mit BMF-Schreiben vom 17. Juli 2015 wurde zur Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen Deutschland und den USA der amtlich vorgeschriebene Datensatz veröffentlicht. Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika haben sich darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten (mit US-Bezug bzw. mit Bezug zu Deutschland) eine effektive Besteuerung sicherzustellen (FATCA-Abkommen). Durch das Abkommen verpflichten sich die beiden Vertragsparteien, die vereinbarten Daten von Finanzinstituten zu erheben und regelmäßig automatisch auszutauschen.

Nach § 117c Abgabenordnung hat die Übermittlung der auszutauschenden Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung zu erfolgen.

Das BMF-Schreiben vom 17. Juli 2015 veröffentlicht den amtlich vorgeschriebenen Datensatz entsprechend § 1 Abs. 2 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung und nach § 117c EStG.

Weitere Informationen:

<http://www.bzst.de> abgerufen werden.

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 21 – BMF-Schreiben vom 17.07.2015 (IV B 6 – S 1316/11/10052:124)

16. Internationaler Steuervergleich

Im Monatsbericht 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen die wichtigsten Steuern in einem internationalen Vergleich zusammengestellt. Danach liegt die Abgabenquote in Deutschland – also die Belastung mit Steuern und Sozialabgaben gemessen am Bruttoinlandsprodukt – mit 36,7 Prozent (2013) im Mittelfeld. Die tarifliche Gesamtbelastung einer Kapitalgesellschaft liegt dabei weiterhin knapp unter 30 Prozent, der deutsche Einkommensteuerspitzenatz mit rund 47,5 Prozent im oberen Mittelfeld.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 22 – Auszug BMF-Monatsbericht 2015

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Vierte Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten

Die am 5.6.2015 im EU-Amtsblatt veröffentlichte Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche- und der Terrorismusfinanzierung ist gem. ihrem Art. 68 am 25.6.2015 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten müssen die Bestimmungen der Richtlinie bis zum 26.6.2017 in nationales Recht umsetzen (Art. 67 Abs. 1 S. 1 der RL). Zentrale Neuregelungen sind u. a. die Einführung einer übergreifenden Pflicht zur Risikobewertung auf den Ebenen der EU, der Mitgliedstaaten sowie der Verpflichteten, die Schaffung eines Registers zu den wirtschaftlich Berechtigten sowie die Vorgabe eines Sanktionskataloges, der u. a. die Veröffentlichung von Verstößen vorsieht. Dem Vernehmen nach ist mit dem Referentenentwurf eines Umsetzungsgesetzes noch bis Ende 2015 zu rechnen. (Neu auf WPK.de vom 29.6.2015)

2. IDW RS IFA 2 zur Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz verabschiedet

Der Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss (IFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat die finale Fassung von IDW RS IFA 2 verabschiedet. Die Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung vom September 2014 basieren im Wesentlichen auf Anmerkungen aus den eingegangenen Stellungnahmen sowie auf dem Fachgespräch, das hierzu stattgefunden hat. Gegenüber dem Entwurf wurden v. a. klarstellende Ausführungen zum subjektiven Wert ergänzt. Ferner sieht IDW RS IFA 2 bei der Zugangsbewertung für den Teil des Kaufpreises, der auf realisierbaren Synergieeffekten beruht, eine unmittelbare Zurechnung zum Grund und Boden oder zum Gebäude als Regelfall vor. Weitere Änderungen betreffen Ausführungen zur Aufteilung nachträglicher Anschaffungs- oder Herstellungskostenminderungen sowie die Konkretisierung einer besonders langen Restnutzungsdauer von Gebäuden für die Frage einer nur vorübergehenden Wertminderung. IDW RS IFA 2 wird in den IDWFn 7/2015 und im WPg-Supplement 3/2015 veröffentlicht werden. (www.idw.de)

3. IDW RS HFA 34 zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen überarbeitet

In IDW RS HFA 34 wurde bei Verteilungsrückstellungen die bislang im Falle einer Verlängerung des Verteilungszeitraums gewährte Möglichkeit gestrichen, alternativ zu einer anteiligen Auflösung den bis zum Abschlussstichtag noch nicht angesammelten Betrag über den verlängerten Zeitraum zu verteilen. Anlass für die Änderung ist der zwischenzeitliche Erlass eines anderslautenden BFH-Urteils vom 2.7.2014 - I R 46/12, BB 2014, 2544 mit BB-Komm. Oser, wonach steuerlich in diesen Fällen ein anteiliges Auflösungsgebot besteht. Die Änderung im IDW RS HFA 34 wird in den IDW-FN 7/2015 und im WPg-Supplement 3/2015 abgedruckt werden.

(www.idw.de)

4. Bilanzierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt Tilgung aus Bilanzgewinn und Liquidationsüberschuss

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Eine Verbindlichkeit, die nach einer im Zeitpunkt der Überschuldung getroffenen Rangrücktrittsvereinbarung nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn und aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen ist, unterliegt dem Passivierungsverbot des § 5 Abs. 2a EStG 2002 (insoweit Bestätigung des Senatsurteils vom 30. November 2011 I R 100/10, BFHE 235, 476, BStBl. II 2012, 332 [BB 2012, 764 m. BB-Komm. Mihm, RdF-Entscheidungsreport Lechner, RdF 2012, 212]).

2. Beruht der hierdurch ausgelöste Wegfallgewinn auf dem Gesellschaftsverhältnis, ist er durch den Ansatz einer Einlage in Höhe des werthaltigen Teils der betroffenen Forderungen zu neutralisieren (insoweit Abkehr vom Senatsurteil in

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Bilanzierung-von-Verbindlichkeiten-bei-Rangruecktritt-Tilgung-aus-Bilanzgewinn-und-Liquidationsueberschuss-27525>

5. Anforderungen an die Schätzung mittels eines Zeitreihenvergleichs

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die Durchführung eines Zeitreihenvergleichs setzt voraus, dass im Betrieb das Verhältnis zwischen dem Wareneinsatz und den Erlösen im betrachteten Zeitraum weitgehend konstant ist. Es darf zudem im maßgebenden Zeitraum nicht zu solchen Änderungen in der Betriebsstruktur gekommen sein, die- nicht anderweitig behebbare- wesentliche Unsicherheiten bei der Aufstellung und Interpretation des Zahlenwerks mit sich bringen.

2. Bei einer Buchführung, die formell ordnungsgemäß ist oder nur geringfügige formelle Mängel aufweist, kann der Nachweis der materiellen Unrichtigkeit grundsätzlich nicht allein aufgrund der Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs geführt werden.

3. Ist die Buchführung formell nicht ordnungsgemäß, sind aber materielle Unrichtigkeiten der Einnahmenerfassung nicht konkret nachgewiesen, können die Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs nur dann einen Anhaltspunkt für die Höhe der erforderlichen Hinzuschätzung bilden, wenn andere Schätzungsmethoden, die auf betriebsinternen Daten aufbauen oder in anderer Weise die individuellen Verhältnisse des jeweiligen Steuerpflichtigen berücksichti-

gen, nicht sinnvoll einsetzbar sind. Bei verbleibenden Zweifeln können Abschläge in einem Umfang geboten sein, der über eine bloße Abrundung hinausgeht.

4. Steht bereits aus anderen Gründen fest, dass die Buchführung sowohl formell als auch materiell unrichtig ist und übersteigt die nachgewiesene materielle Unrichtigkeit eine von den Umständen des Einzelfalls abhängige Bagatellschwelle, können die Ergebnisse eines - technisch korrekt durchgeführten - Zeitreihenvergleichs auch für die Ermittlung der erforderlichen Hinzuschätzung der Höhe nach herangezogen werden, sofern sich im Einzelfall keine andere Schätzungsmethode aufdrängt, die tendenziell zu genaueren Ergebnissen führt und mit vertretbarem Aufwand einsetzbar ist.

5. Bei einem programmierbaren Kassensystem stellt das Fehlen der aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitung sowie der Protokolle nachträglicher Programmänderungen einen formellen Mangel dar, dessen Bedeutung dem Fehlen von Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse oder dem Fehlen von Kassenberichten bei einer offenen Ladenkasse gleichsteht und der daher grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt. AO §§ 158, 162 Abs. 2 S. 2

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Anforderungen-an-die-Schaetzung-mittels-eines-Zeitreihenvergleichs-27583>

6. Minderheitsbeteiligung des Kommanditisten von weniger als 10% an der Komplementär-GmbH regelmäßig kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II

AMTLICHER LEITSATZ

Die Minderheitsbeteiligung des Kommanditisten an der geschäftsführungsbefugten Komplementär-GmbH von weniger als 10% ist nicht dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen, wenn - ausgehend vom gesetzlich normierten Regelfall - in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Abstimmung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Komplementär-GmbH außergewöhnlich hoch am Gewinn der KG beteiligt ist. EStG § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 2; AO § 42

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Minderheitsbeteiligung-des-Kommanditisten-von-weniger-als-10--an-der-Komplementaer-GmbH-regelmaessig-kein-notwendiges-Sonderbetriebsvermoegen-II-27687>

AUFSÄTZE

7. BB-Rechtsprechungsreport Unternehmensbewertung 2014/15

Der nachfolgende Beitrag führt den jährlichen systematischen BB-Rechtsprechungsreport von *Wüstemann* (zuletzt BB 2014, 1707) zu den wichtigsten Entscheidungen im Bereich der Unternehmensbewertung für den Zeitraum von Mitte 2014 bis Mitte 2015 fort.

I. Problemstellung

Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung konkretisieren die bei der Bewertung "erforderliche Sorgfalt"; durch deren Geltendmachung innerhalb des jeweils vorgegebenen rechtlichen Rahmens kommt der Rechtsprechung eine zentrale Bedeutung zu. Der vorliegende Entscheidungsreport bezieht sich auf im Zeitraum von Mitte 2014 bis Mitte 2015 veröffentlichte Entscheidungen von zentraler Bedeutung; frühere Entscheidungen wurden an gleicher Stelle berichtet.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

8. BilRUG: Letzte Änderungen auf der Zielgeraden

Der nachfolgende Beitrag fasst nach der Diskussion des Referentenentwurfs (RefE) und des Regierungsentwurfs (RegE) zur Transformation der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU über das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz in deutsches Recht (BB 2014, 2155ff. und BB 2015, 363ff.) die wesentlichen Änderungen nach der Beschlussempfehlung (BE) des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags zusammen und kommentiert sie.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

9. Haftungstücken für Wirtschaftsprüfer und andere Experten bei unternehmensberatenden Tätigkeiten in Krisen- und Sanierungsfällen

Die Aufarbeitung von Krisensituationen in Unternehmen ging in den letzten Jahren Hand in Hand mit einer erweiterten Judikatur zu Fragen der Expertenhaftung. Der Versuch der Schadensminderung bzw. Massemehrung führt schnell zu der Suche nach Verantwortlichen und kann sowohl aktuelle wie ehemalige Organmitglieder als auch für das Unternehmen zuvor tätig gewordene externe Berufsträger, wie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte und – ganz allgemein - Unternehmensberater treffen. In welchen Fällen diese Experten insoweit Haftungsrisiken ausgesetzt sind, wem gegenüber und in welchem Umfang sie haften, wird im nachfolgenden Beitrag untersucht.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

10. Staatliche Aufsicht über die Tätigkeit von Prüfungsausschüssen als Folge der EU-Abschlussprüferreform

Bis zum Bekanntwerden der Referentenentwürfe zur Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform fanden neue europäische Vorgaben zur Überwachung der Tätigkeiten von Aufsichtsräten bzw. Prüfungsausschüssen durch Aufsichtsbehörden wenig Beachtung. Die deutschen Umsetzungsentwürfe sehen nunmehr weitreichende Bestimmungen vor, die zukünftig neben Berichterstattungspflichten von Aufsichtsräten bzw. Prüfungsausschüssen auch eine neuartige behördliche Form der Sanktionierung der Organmitglieder von Unternehmen des öffentlichen Interesses in deutschem Recht verankern. Der nachfolgende Bei-

trag beleuchtet die Anforderungen aus dem europäischen Recht, die bisher vorgelegten Referenten- bzw. Regierungsentwürfe und gibt Anregungen für die von den beteiligten Bundesministerien grundsätzlich angestrebte 1:1-Umsetzung, soweit der europäische Gesetzgeber hierfür einen Handlungsspielraum vorsieht.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

11. Rechtsprechungsmodifizierung bei der Wahrscheinlichkeit der Verbindlichkeit als Voraussetzung für die Rückstellungsbildung

Zugleich eine Analyse des BFH-Urteils vom 16.12.2014- VIII R 45/12 Der BFH hat im Urteil vom 16.12.2014 (VIII R 45/12, BB 2015, 1839ff. m. BB-Komm. Hennrichs) die bisherige Rechtsprechung zur Rückstellungsbildung nicht unwesentlich modifiziert, ohne dass dies in den Urteilsgründen explizit erwähnt wird. Der nachfolgende Beitrag zeigt die Abweichungen von der bisherigen Rechtsprechung auf und setzt sich kritisch mit dem vom VIII. Senat des BFH gewählten neuen Ansatz auseinander.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Wirtschaftsrecht

1. Zur Wirksamkeit der Übernahme eines GmbH-Gesellschaftsanteils im Wege der Kapitalerhöhung bei verspäteter Anmeldung nach § 39 GWB

1. Die Übernahme eines GmbH-Gesellschaftsanteils im Wege der Kapitalerhöhung unterliegt auch dann nicht den Formvorschriften des § 15 Abs. 4 GmbHG, wenn sie Teil eines umfassenden Vertragswerkes ist, in dem auch nach § 15 Abs. 4 GmbHG formbedürftige Optionsrechte vereinbart sind.

2. Mit Einstellung des Entflechtungsverfahrens durch das Bundeskartellamt wird ein der Zusammenschlusskontrolle nach den §§ 35 ff. GWB unterliegendes Vollzugsgeschäft mit Wirkung extunc wirksam.

3. Die bis zur Entscheidung des Bundeskartellamts bestehende schwebende Unwirksamkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GWB berechtigt keine der Vertragsparteien, sich während der Schwebezeit von dem Vertrag zu lösen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Zur-Wirksamkeit-der-uebernahme-eines-GmbH-Gesellschaftsanteils-im-Wege-der-Kapitalerhoehung-bei-verspaeteter-Anmeldung-nach--39-GWB-27259>

2. Die Kündigung der stillen Gesellschaft führt zu deren Auflösung und zur Auseinandersetzung

AMTLICHER LEITSATZ

Die Kündigung der stillen Gesellschaft führt zu deren Auflösung und zur Auseinandersetzung zwischen dem Inhaber des Handelsgeschäfts und dem stillen Gesellschafter, bei der die wechselseitigen Ansprüche grundsätzlich unselbstständige Rechnungsposten der Gesamtabrechnung werden und vor Beendigung der Auseinandersetzung nur ausnahmsweise geltend gemacht werden können, wenn dadurch das Ergebnis der Auseinandersetzung (teilweise) in zulässiger Weise vorweggenommen wird und insbesondere die Gefahr von Hin- und Herzahlungen nicht besteht. HGB § 235

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Die-Kuendigung-der-stillen-Gesellschaft-fuehrt-zu-deren-Aufloesung-und-zur-Auseinandersetzung-26939>

3. Irrtum des Verwalters über die subjektiven Voraussetzungen der Verjährung eines Rückgewähranspruchs aus Insolvenzanfechtung

AMTLICHER LEITSATZ

Wer sich in seinem Parteivortrag erkennbar über die subjektiven Voraussetzungen der Verjährung irrt und deswegen zur Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis vom Anfechtungsanspruch und vom Anfechtungsgegner nicht vorträgt, gesteht diese übersehene Tatbestandsvoraussetzung nicht zu. InsO § 146 Abs. 1; BGB § 199 Abs. 1 Nr. 2; ZPO § 288 Abs. 1

Weitere Informationen:

http://online.ruw.de/suche/bb/BGH-Irrtum-des-Verwal-ueber-die-subjek-Vorausset-d-cec0f236fa5b16953b461e826a84da78?OK=1&i_q=BGH%2C+Vers%C3%A4umnisurteil+vom+20.4.2015+-IX+ZR+1%2F13&i_dtb=20.04.2015&i_dte=20.04.2015&i_sortfl=score&i_sortd=desc

4. Begründung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte durch rügelose Einlassung

LEITSATZ

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 24 Satz 1 EuGVVO aF wird durch eine rügelose Einlassung in der Klageerwiderung begründet (Fortführung von BGH, Urteil vom 31. Mai 2011 VI ZR 154/10, BGHZ 190, 28 Rn. 35). EuGVVO Art. 24 5. 1

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/BGH-Begrueundung-der-internationalen-Zustaendigkeit-27385>

5. Bereicherungsrechtlicher Ausgleich -als Nichtleistungskondition zwischen Bank und Zahlungsempfänger bei unwirksamem Zahlungsauftrag

Führt eine Bank versehentlich einen Zahlungsauftrag aus, der von einem ehemals Kontobevollmächtigten erteilt wurde, nachdem dessen Kontovollmacht ihr gegenüber bereits wider-

rufen worden war, vollzieht sich der bereicherungsrechtliche Ausgleich als Nichtleistungskondition (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB) zwischen ihr und dem Zahlungsempfänger.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Bereicherungsrechtlicher-Ausgleich-als-Nichtleistungskondition-zwischen-Bank-und-Zahlungsempfaenger-bei-unwirksamem-Zahlungsauftrag--27517>

6. Unwirksame Entgeltklausel für Buchungen bei der Führung von Geschäftsgirokonten

Der u. a. für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 28.7. 2015 – XI ZR- 434/14 auf die Unwirksamkeit einer Klausel erkannt, die als Teilentgelt für die Führung eines Geschäftsgirokontos einen einheitlichen "Preis pro Buchungsposten" festlegt. Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB unterliegen unter anderem solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle, durch die von Rechtsvorschriften abweichende Regelungen vereinbart werden. Das trifft auf die vom Kläger beanstandete Klausel sowohl für den Zeitraum vor als auch nach Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c ff. BGB) am 31. Oktober 2009 zu. Die Klausel ist so ausulegen, dass sie auch Buchungen bepreist, die im Zuge von Bareinzahlungen auf das Konto wie auch Barabhebungen am Schalter sowie im Rahmen der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags anfallen. Mit der Bepreisung von Ein- und Auszahlungen am Bankschalter unterliegt die streitige Klausel – jedenfalls für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts - als Preisnebenabrede der richterlichen Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 307 Abs. 1 und 2 BGB, weil die Ein- und Auszahlungen nach den Kategorien des Bürgerlichen Gesetzbuchs entweder einem Darlehen (§§ 488 ff. BGB) oder einer unregelmäßigen Verwahrung (§ 700 BGB) zuzuordnen sind und sich aus der gesetzlichen Regelung beider Vertragstypen Grundsätze für die Frage der Entgeltlichkeit von Ein- und Auszahlungen entnehmen lassen. Mit der Bepreisung von Buchungen, die im Rahmen der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags anfallen, weicht die Beklagte von den seit dem 31. Oktober 2009 geltenden § 675u Satz 2, § 675y Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 BGB ab. Nach diesen Vorschriften hat die Bank als Zahlungsdienstleisterin keinen Anspruch auf ein Entgelt, wenn ein Zahlungsauftrag fehlerhaft oder ohne Autorisierung ausgeführt wird. Die Beklagte verlangt dagegen 0,32€. Die vom Kläger beanstandete Postenpreisklausel ist auch unwirksam. Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts ergibt sich die Unangemessenheit der Klausel daraus, dass durch sie mangels Freipostenregelung auch Ein- und Auszahlungen bepreist werden, die indes als Akte zur Begründung oder Erfüllung von Darlehens- oder Verwahrungsverhältnissen zu werten sind, für die nach den gesetzlichen Regelungen des Darlehens und der unregelmäßigen Verwahrung kein Entgelt vorgesehen ist (vgl. Senatsurteile vom 30. November 1993 - XI ZR 80/93, BGHZ 124, 254 und vom 7. Mai 1996 - XI ZR 217/95, BGHZ 133, 10, jeweils für ein privates Girokonto). Für die Zeit nach Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts weicht die Bepreisung jedweder Buchung jedenfalls von der Vorschrift des § 675u BGB ab, wonach die Bank als Zahlungsdienstleisterin keinen Anspruch auf ein Entgelt bei Ausführung eines nicht autorisierten Zahlungsauftrags hat. Von dieser Regelung darf gemäß § 675e Abs. 4 BGB auch nicht zum Nachteil eines Unternehmers als Zahlungsdienstnutzer abgewichen werden. Danach ergibt sich die Nichtigkeit der Klausel auch aus § 134 BGB.

Weitere Informationen:

PM BGH vom 28.7.2015

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&nr=71789&linked=urt&Blank=1&file=dokument.pdf>

7. Anspruch des GmbH-Geschäftsführers auf Haftungsfreistellung bei Verweigerung der Zustimmung zur Insolvenzantragstellung durch Gesellschafter

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Wenn die Gesellschafter einer GmbH im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 181ns0) die Stellung eines Insolvenzantrages durch den Geschäftsführer nicht genehmigen (vgl. OLG München NZI 2013, 542 ff.), kann der Geschäftsführer zur Abwehr seiner Risiken insbesondere aus § 64 GmbH umfassende Haftungsfreistellung verlangen.

2. In diesem Zusammenhang kann der Status „drohende Zahlungsunfähigkeit“ auch durch Indizien festgestellt werden. InsO § 18; GmbHG § 64

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Anspruch-des-GmbH-Geschaefsfuehrers-auf-Haftungsfreistellung-bei-Verweigerung-der-Zustimmung-zur-Insolvenzantragstellung-durch-Gesellschafter--27384>

8. Beweiserleichterungen in Fällen der Rechts- und Steuerberaterhaftung

a) in Fällen der Rechts- und Steuerberaterhaftung bestimmen sich die Beweiserleichterungen für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises (Festhaltung an der ständigen Rechtsprechung, zuletzt BGH, Beschluss vom 15.Mai2014-IXZR267/12, WM2Q14, 1379).

b) Lässt der Mandant offen, für welche von mehreren möglichen Vorgehensweisen er sich bei pflichtgemäßer Beratung entschieden hätte, ist die notwendige Schadenswahrscheinlichkeit nur gegeben, wenn diese sich für alle in Betracht kommenden Ursachenverläufe - nicht notwendig in gleicher Weise- ergibt; sie muss für alle diese Ursachenverläufe dargelegt und bewiesen werden.

c) § 252 Satz 2 BGB ermöglicht in Ergänzung zu § 287 ZPO eine abstrakte Schadensberechnung des entgangenen Gewinns, erfordert aber gleichwohl die Darlegung und gegebenenfalls den Nachweis der erforderlichen Anknüpfungstatsachen hierfür, bei der behaupteten Anlage von Kapitalbeträgen etwa den Vortrag und den Nachweis der Anlage in eine bestimmte Art von Wertpapieren.

d) Vorprozessuale Rechtsverfolgungskosten in Form anwaltlichen Zelthonorars können als Schaden grundsätzlich bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattet verlangt werden, weitergehende Kosten nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn der Geschädigte dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalls für erforderlich und zweckmäßig halten durfte, wofür er darlegungspflichtig ist.

BRAO §51 b aF; BGB §§ 203,204

a) Ein Anspruch des Mandanten aus Sekundärhaftung besteht auch gegen den Anwalt, der als Scheinsozius wegen der primären Pflichtverletzung nur analog § 128 HGB haftet, aber im Rahmen eines persönlichen Folgemandats die sekundäre Hinweispflicht verletzt.

b) Die auf die primäre Pflichtverletzung gestützte Schadensersatzklage hemmt die Verjährung auch wegen des Sekundäranspruchs der nicht ausdrücklich zum Gegenstand der Klage gemacht worden ist; dasselbe gilt für die Hemmung durch Verhandlungen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 14.08.2015 – D 23 –BGH-Urteil IX ZR 197/14 vom 16.07.2015

9. Geldwäsche- Vermischung von Mitteln aus rechtmäßigen und unrechtmäßigen Quellen

Ist Giralgeld sowohl aus rechtmäßigen Zahlungseingängen als auch aus von § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB erfassten Straftaten hervorgegangen, handelt es sich dabei insgesamt um einen "Gegenstand", der aus Vortaten "herrührt", wenn der aus diesen stammende Anteil bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht völlig unerheblich ist.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Geldwaesche--Vermischung-von-Mitteln-aus-rechtmassigen-und-unrechtmassigen-Quellen-27677>

10. Ordnungsgemäße Berufungsbegründung

Liegt dem Rechtsstreit ein einheitlicher Streitgegenstand zugrunde, muss der Berufungskläger nicht zu allen für ihn nachteilig beurteilten Streitpunkten in der Berufungsbegründung Stellung nehmen, wenn schon der allein vorgebrachte - unterstellt erfolgreiche - Berufungsangriff gegen einen Punkt geeignet ist, der Begründung des angefochtenen Urteils insgesamt die Tragfähigkeit zu nehmen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Ordnungsgemaesse-Berufungsbegrueundung-27682>

11. Werbung mit einem im Internet veröffentlichten Testergebnis

Das OLG Oldenburg hat es einem Händler mit Urteil vom 31.7.2015 - 6 U 64/15 - gestattet, mit einem im Internet veröffentlichten Testergebnis zu werben. Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb - so der 6. Senat - sei die Werbung mit einem Testergebnis zulässig, wenn der Verbraucher deutlich auf die Fundstelle hingewiesen werde und leicht auf das Testergebnis zugreifen könne. Ein leichter Zugriff sei grundsätzlich auch auf ein im Internet veröffentlichtes Testergebnis möglich. Das Internet sei in weiten Bevölkerungskreisen verbreitet. Ihm komme. eine immer größere gesellschaftliche Bedeutung zu. Ein Verbraucher könne sich selbst dann ohne große Mühe Zugang zum Internet verschaffen, wenn er über keinen eigenen Anschluss verfüge. Ihm werde dabei nicht mehr abverlangt, als wenn er sich ein in einer Zeitschrift veröffentlichtes Testergebnis besorgen müsste.
(PM OLG Oldenburg vom 10.8.2015)

12. Neue EU-Vorschriften für grenzüberschreitende Erbfälle in Kraft getreten

Am 17.8.2015 ist die neue EU-Erbrechtsverordnung in Kraft getreten, die eine klarere Regelung von grenzüberschreitenden Erbschaftsfällen vorsieht. Bislang war bei Rechtsstreitigkeiten nicht eindeutig festgelegt, in welchem Mitgliedstaat die gerichtliche Zuständigkeit liegt, wenn es Konflikte bei grenzüberschreitenden Erbnachlässen gab. "Die EU-Mitgliedstaaten regeln Erbschaftsfälle nach ihren jeweiligen Rechtsordnungen, was oftmals zu unterschiedlichen Ergebnissen in Streitfällen führte. Mit der neuen Verordnung können etwa durch Europäische Nachlasszeugnisse die Erbschaftsansprüche nach klaren und direkten Verfahrensbestimmungen durchgeführt werden, was kostspielige Rechtsstreitigkeiten verhindern hilft. (PM EU-Kommission vom 17.8.2015)

13. Nicht autorisierter Zahlungsvorgang begründet eine Nichtleistungskondition des Zahlungsdienstleisters gegen den Zahlungsempfänger

AMTLICHE LEITSÄTZE

a) Zahler und Zahlungsdienstleister können wirksam vereinbaren, einen in Auftrag gegebenen, aber noch nicht vollendeten Zahlungsvorgang nicht auszuführen.

b) Im Anwendungsbereich des § 675u BGB kann ein Zahlungsdienstleister im Fall eines vom Zahler nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Zahlungsbetrag im Wege der Nichtleistungskondition (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB) vom Zahlungsempfänger herausverlangen, auch wenn diesem das Fehlen der Autorisierung nicht bekannt ist.
BGB §§ 675p, 675u, 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Nicht-autorisierte-Zahlungsvorgang-begrueudet-eine-Nichtleistungskondition-des-Zahlungsdienstleisters-gegen-den-Zahlungsempfaenger-27680>

AUFSÄTZE

14. BB-Rechtsprechungsreport zum Vertriebsrecht 2014 - Teil 2

Seit 2007 gibt der Verfasser in seinem jährlich erscheinenden Report einen Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung zum Vertriebsrecht im abgelaufenen Berichtsjahr. Schwerpunkt des zweiten Teils des Beitrags bildet der Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB. Der erste Teil, der sich u.a. mit vorvertraglichen Pflichten, Vertragsausführung, Vergütungsfragen, Vertragslaufzeit und -ende beschäftigt hat, ist in Heft 26 (BB 2015, 1539) erschienen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

15. SB-Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport - Europäisches Unternehmensrecht 2014/15

Der Beitrag gibt - im Anschluss an die Beiträge in BB 2004, 1 ft., BB 2008, 454ft., BB 2010, 387ff., BB 2012, 3ft., BB 2013, 3ft., BB 2014, 1219ff.- einen Überblick über die Entwicklung des Europäischen Unternehmensrechts in 2014/15 sowie die für die Zukunft zu erwartenden Maßnahmen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

16. BB-Report zu den Änderungen des DCGK im Jahr 2015

Die Darstellung schließt sich an die Beiträge der Autoren aus den Jahren 2009, 2010, 2012 und 2013 (BB 2009, 1654 ff.; BB 2010, 2251 ff.; BB 2012, 2639 ff.; BB 2013, 2887ff.) zu den jeweiligen Anpassungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) an. Am 5.5.2015 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Regierungskommission) die diesjährigen Anpassungen des Kodex beschlossen. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgte am 12.6.2015. Die Kodexänderungen, die sich insbesondere der weiteren Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit widmen, werden nachfolgend dargestellt. Darüber hinaus wird auf das nunmehr zum dritten Mal durchgeführte Konsultationsverfahren der Regierungskommission eingegangen. Schließlich enthält der Beitrag einen Überblick über die weiteren Entwicklungen des deutschen und europäischen Gesellschaftsrechts im Bereich der Corporate Governance in den Jahren 2014 und 2015.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

17. Drum prüfe, wer sich (ewig) bindet - das Damoklesschwert des § 179a AktG bei M&A-Transaktionen im Allgemeinen sowie im insolvenznahen Bereich

Gemäß § 179a AktG bedarf ein Vertrag, durch den sich eine Aktiengesellschaft zur Übertragung Ihres ganzen Gesellschaftsvermögens verpflichtet (sei es im Wege eines Asset Deals oder eines Share Deals), eines zustimmenden Hauptversammlungsbeschlusses. Bei M&A-Transaktionen (nicht zuletzt im insolvenznahen Bereich) ist § 179a AktG nicht selten ein echter Stolperstein und in der konkreten Transaktionsabwicklung nur bedingt handhabbar. Umso mehr verwundert es, dass die Vorschrift oftmals nicht oder erst (zu) spät als potentiell rechtliches Hindernis identifiziert wird. Die Autoren skizzieren in dem Beitrag zunächst den generellen Anwendungsbereich und die Leitlinien des § 179a AktG und seine Bedeutung im Rahmen von M&A-Transaktionen insbesondere auch unter Beteiligung insolventer Gesellschaften. Letzteres betrifft die Frage, ob die Regelung des § 179a AktG (auch) dann anwendbar ist, wenn im Rahmen der konkreten Unternehmenstransaktion von dem Verkäufer eine Beteiligung an einer insolventen Tochtergesellschaft erworben werden soll. Aus Sicht der Verfasser hat § 179a AktG einen engen Anwendungsbereich und sollte dementsprechend restriktiv zum Einsatz kommen. Im Ergebnis sind daher nicht nur (wie bislang) insolvente Verkäufergesellschaften aus dem Anwendungsbereich der Norm auszuklammern. Vielmehr ist die Anwendbarkeit des § 179a AktG unabhängig vom weiteren Vermögen der

veräußernden Gesellschaft regelmäßig auch dann zu verneinen, wenn sich das "Target", also die zu veräußernde Beteiligung, in der Insolvenz befindet.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**18. BB-Rechtsprechungsreport zur Unternehmensinsolvenz des Jahres 2014/2015
- Teil 1**

Auch im Berichtsjahr 2014/2015 hat der BGH die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht fortgeschrieben, wie dieser und frühere in dieser Zeitschrift erschienene Rechtsprechungsreporte verdeutlichen. Der erste Teil des Reports behandelt Fragestellungen rund um das Eröffnungsverfahren sowie das eröffnete Verfahren, in dem in Heft 36 erscheinenden Teil 2 geht der Verfasser ausführlich auf die Insolvenzanfechtung ein, der weiterhin eine ungebrochen hohe Bedeutung zukommt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.